Homosexualität

und

Strafgesetz.

Nach einem in der kriminalistischen Sektion des akademisch-juristischen Vereins zu München am 17. Dezember 1907 gehaltenen Vortrage

von

L. Loewenfeld.

Wiesbaden.
Verlag von J. F. Bergmann.
1908.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben

von

Dr. L. Loewenfeld in München.

Heft 57.

M. H.! Wenn wir die Geschichte der psychischen Epidemien, die in verflossenen Jahrhunderten in Europa grassierten, durchgehen, finden wir unter denselben eine Mehrzahl solcher, die sich mit Verfolgungen gewisser Klassen von Personen verknüpften. Gewöhnlich waren es, dem Geiste jener Perioden entspechend, Juden, Ketzer oder Hexen, gegen die sich, wie wir heute sagen würden, die öffentliche Meinung kehrte, und wir wissen, dass dem Hexenwahn allein, der sich da und dort bis Mitte des 18. Jahrhunderts erhielt, etwa 7 Millionen Menschen in Europa zum Opfer fielen. Viele mögen nun wohl glauben, dass eine Wiederkehr derartiger Epidemien in Anbetracht unserer so viel gepriesenen Aufklärung und fortgeschrittenen Kultur bei uns ausgeschlossen erscheint; es ist dies ein Irrtum, auf den ich schon in meinem Werke über den Hypnotismus hingewiesen habe. Die Keime zu derartigen Epidemien sind tatsächlich fast noch überall in Europa vorhanden und durch jene Eigenschaft der Massen gegeben, die wir als Suggestibilität bezeichnen, eine Eigenschaft, welche sie psychischen Infektionen der verschiedensten Art zugänglich macht. Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben für die Richtigkeit dieser Ansicht neue, aber zugleich sehr traurige Belege gebracht. Es ist bei uns wieder zum Ausbruch einer Verfolgungsepidemie gekommen und diesmal sind es nicht, wie zu Zeiten des Hexenwahns, arme hysterische, melancholische oder sonst geistesgestörte Weiber, gegen die sich die Leidenschaft der Massen richtet, sondern Männer, die das Unglück haben, in bezug auf ihre sexuelle Triebrichtung anders veranlagt zu sein als ihre Geschlechtsgenossen. Man will sie zwar nicht dem Scheiterhaufen überantworten, da wir in bezug auf das Verbrennen humaner und zurückhaltender geworden sind, aber man möchte sie doch samt und sonders hinter Schloss und Riegel bringen. Da aber auch dies in unserem Rechtsstaate nicht ohne weiteres angeht, so will man wenigstens eine möglichst grosse Zahl derselben durch Einsperren von der übrigen Menschheit absondern und zur Einsicht ihrer Lasterhaftigkeit bringen. Um dies zu erreichen, soll die ganze Schärfe des Gesetzes, das wie ein Damoklesschwert über ihnen schwebt, gegen sie angewendet werden. Sie sollen statt der Erleichterung ihrer Lage, um die sie petitionierten, jede gesetzlich mögliche Erschwerung derselben erfahren. Ob sich das mit unseren Ansichten von Humanität, mit unserem modernen Rechts- und Billigkeitsgefühl verträgt, darnach wird nicht gefragt. Und was

besonders bedauerlich ist, die gegenwärtige Epidemie ist nicht von den untersten Volksschichten ausgegangen, die an den Segnungen der Aufklärung und der Kultur am wenigsten Anteil haben, sie hat sich in den Schichten der Gebildeten entwickelt und ist auch in diesen am meisten verbreitet. Auch hat sich keine der politischen Parteien gegen die hier in Betracht kommende Infektion mit wahnhaften Vorurteilen und Unduldsamkeit genügend widerstandsfähig erwiesen. Die sonst so vorurteilsfreien Sozialisten haben ebenso in den Verdammungschorus gegen die Homosexuellen eingestimmt, wie Liberale, Konservative und Zentrumsangehörige.

Die Aufgabe, welche der Wissenschaft diesem Stande der Dinge gegenüber zufällt, ist m. E. klar vorgezeichnet. Die Wissenschaft kann sich selbstverständlich durch die öffentliche Meinung in keiner Hinsicht beeinflussen lassen. Sie wird und muss das immer wieder verkünden, was durch ihre Forschung über die Homosexualität festgestellt ist. Sie kann in ihrem Bestreben nicht nachlassen, veraltete und verhängnisvolle Vorurteile zu beseitigen und so durch Aufklärung eine Verbesserung der Rechtslage der Homosexuellen anzubahnen, wenn auch vorerst all ihr Bemühen den Charakter einer Sisyphusarbeit zu besitzen scheint.

Wir unterscheiden von Anomalien des Geschlechtstriebes 2 Arten, quantitative und qualitative. Bei den quantitiven betrifft die Abweichung lediglich die Intensität des an sich normalen Geschlechtstriebes, bei den qualitativen Anomalien — den sogenannten Perversionen — die Art der psychischen Reize, durch welche sexuelle Erregung ausgelöst wird. Die Homosexualität zählt zu den qualitativen Anomalien des Sexualtriebs und bildet unter diesen die häufigste und praktisch wichtigste. Das Wesentliche dieser Perversion besteht darin, dass bei den damit Behafteten Gegenstand der sexuellen Neigung Personen des gleichen Geschlechtes sind (daher auch die Bezeichnung gleichgeschlechtliche Liebe [1]).

Die Kenntnis der Homosexualität reicht weit in das Altertum zurück; dieselbe war ja bekanntlich schon bei den alten Kulturvölkern des Abendlandes, insbesonders bei den Griechen sehr verbreitet. Trotzdem ist von einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser Perversion bis in die zweite Hälfte des verflossenen Jahrhunderts kaum die Rede. Der Grund dieses auffälligen Umstandes ist darin zu suchen, dass man

[1]) Die Bezeichnung der H. als „konträre Sexualempfindung“ stammt von Westphal. Synonyma, soweit die exklusive Homosexualität in Betracht kommt, sind auch: Uranismus und Urningtum.

früher die Homosexualität beim Manne einfach mit der Paederastie identifizierte, die von altersher nicht als Äusserung eines krankhaften oder abnormen Zustandes, sondern als widernatürliches und deshalb von den Gesetzen der meisten Staaten mit schweren Strafen belegtes Laster galt. Als solches konnte die Homosexualität nur den Juristen und den Gerichtsarzt interessieren, und letzterer beschäftigte sich mit der Sache auch nur soweit, als der Nachweis paederastischer Akte in Frage kam. Den ersten Versuchen, tiefer in das Wesen der Homosexualität einzudringen und deren psycho-pathologischen Ursprung darzulegen, begegnen wir bei 2 Gerichtsärzten, Caspar in Berlin und Tardieu in Paris.

Caspar wies schon 1852 der älteren Auffassung gegenüber, welche die homosexuellen Beziehungen lediglich als eine Form geschlechtlicher Ausschweifung bei moralisch verkommenen Individuen betrachtete, darauf hin, dass jedenfalls bei einem Teile der in Betracht kommenden Individuen eine angeborene Anomalie des sexuellen Trieblebens bestehe und infolge dieser die geschlechtlichen Bedürfnisse der Betreffenden nur auf homosexuellem Wege (aber nicht ausschliesslich durch Paederastie) sich befriedigen liessen.

Ähnlich wie Caspar gelangte Tardieu 1858 auf Grund eines sehr reichen Beobachtungsmaterials zu der Anschauung, dass es sich bei einem Teile der Paederasten um eine angeborene Abnormität der sexuellen Neigungen handle. Er konnte auch mehrfach bei Urningen weiblichen Habitus und Vorliebe für weibliche Beschäftigung konstatieren.

Die Mitteilungen der beiden genannten Autoren vermochten jedoch in den wissenschaftlichen Kreisen kein nachhaltiges Interesse für die Homosexualität zu erwecken. Von entschiedenem Einflusse in dieser Richtung war erst die Arbeit, welche Westphal im Archiv für Psychiatrie 1869 über „konträre Sexualempfindung" veröffentlichte. Dieser Autor folgerte aus seinen Beobachtungen, dass die von ihm so benannte Anomalie der Vita sexualis nicht nur beim Manne, sondern bei beiden Geschlechtern „angeboren als Symptom eines pathologischen Zustandes auftreten kann". Diesen Zustand als reinen psychopathischen zu bezeichnen, trug der Autor Bedenken, weil bei demselben andere Erscheinungen seitens des Zentralnervensystems die psychischen überwiegen und letztere sogar fehlen können; er hielt deshalb den Ausdruck „neuropathisch" als umfassender, für entsprechender. Westphal betonte zugleich, dass es ihm nicht in den Sinn komme, alle Individuen, welche sich widernatürlicher Unzucht hingeben, für pathologisch zu erklären.

Durch die Westphalsche Arbeit wurde die Homosexualität dem Gebiete der Psychopathologie einverleibt und damit die Aufmerksamkeit der Psychiater und Neurologen auf dieselbe in nachhaltiger Weise ge-

lenkt. In den nächsten Dezennien wuchsen die Publikationen über konträre Sexualempfindung allmählich bedeutend an. In besonders eingehender Weise haben sich mit derselben von deutschen Autoren von Krafft-Ebing, von Schrenk-Notzing, Moll nnd in neuerer Zeit Magnus Hirschfeld, Iwan Bloch, Näcke und Freud beschäftigt. Von diesen Autoren hat von Krafft-Ebing, abgesehen von Detailarbeiten, auch in seiner Psychopathia sexualis der Anomalie eine sehr ausführliche Darstellung gewidmet. Durch die Forschungen der genannten und zahlreicher anderer Autoren (es seien hier nur von französischen Ärzten Laccasagne, Magnan, Chevalier, Binet und Laurent, von russischen Tarnowsky, von holländischen von Römer erwähnt), ist unsere Kenntnis der Homosexualität bei beiden Geschlechtern nach ihrer klinischen wie ätiologischen Seite sehr bedeutend gefördert worden. Auch zahlreiche nicht medizinische Schriftsteller haben sich mit der Homosexualität nach der einen oder anderen Richtung hin beschäftigt und Aufklärung über dieselbe zu verbreiten gesucht. Insbesondere hat der unter dem Schriftstellernamen Numa Numantius bekannte Assessor Ulrichs in Verfechtung der Sache der Homosexuellen eine überaus rege Tätigkeit entfaltet.

Hat die Homosexualität bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine wissenschaftliche oder überhaupt literarische Vernachlässigung erfahren, so ist seit einer Anzahl von Jahren ein Umschlag nach der entgegengesetzten Richtung eingetreten. Die literarischen Arbeiten von medizinischer und nichtmedizinischer Seite, die sich in der einen oder anderen Beziehung mit der Homosexualität befassen, sind allgemach zu einer Zahl angeschwollen, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung des Gegenstandes steht. Dieses Übermaß hat, wie die Vorgänge der jüngsten Zeit zur Genüge dartun, nicht zur Aufklärung über das Wesen der Homosexualität, selbst in den Kreisen der Gebildeten, in entsprechendem Maße geführt, wohl aber manche bedauerliche Auswüchse gezeitigt. Zu diesen zählt der Dünkel, der in manchen Kreisen Homosexueller sich entwickelt hat, als seien sie von der Natur bevorzugte Individuen; dann aber auch die Verwertung der Homosexualität in der schöngeistigen Literatur, in Dramen, Novellen und Romanen, welche zumeist der Förderung einer ungesunden Geschmacksrichtung dient.

Die Anomalie des sexuellen Fühlens, welche die Homosexualität darstellt, ist in den einzelnen Fällen sehr verschieden entwickelt. Man hat deshalb mehrere Grade oder Abstufungen der Anomalie bisher unterschieden, die sich jedoch nicht strenge von einander abgrenzen

lassen, da die Erfahrung lehrt, dass von den leichtesten Andeutungen bis zur fortgeschrittensten Anomalie fliessende Übergänge sich finden. Wenn ich meiner eigenen Erfahrung folge, so lassen sich nachstehende 3 Stufen unterscheiden:

I. Ein Zustand psychosexualen Zwittertums (Hermaphrodisie). Bei den betreffenden Individuen bestehen neben normalen Gefühlen für das weibliche Geschlecht homosexuelle Neigungen. Das Verhältnis der hetero- und homosexuellen Neigungen zu einander ist ein sehr wechselndes. Auf der untersten Stufe stehen die Fälle, in welchen neben einer im allgemeinen völlig normalen heterosexuellen Triebrichtung homosexuelle Neigungen sozusagen in Latenz bestehen, die sich nur im Traume und in psychischen Ausnahmszuständen[1]) (Rausch, epileptischen Anfall etc.) oder ganz vorübergehend bei besonderen Anlässen geltend machen. An diese reihen sich die Fälle, in welchen sich beide Arten sexueller Neigung nebeneinander in wechselnder Stärke zeigen, und an diese schliesst sich eine dritte Gruppe, in welcher die homosexuellen Neigungen im allgemeinen entschieden überwiegen. Der letzteren Kategorie scheint die grosse Mehrzahl der Bisexuellen anzugehören. Zu diesen zählen 2 der hervorragensten Geister aller Zeiten Michel Angelo und Shakespeare.[2])

---

[1]) So wurde ein Lehrer meiner Beobachtung, der seit er erwachsen ist, nie des normalen sexuellen Gefühls für das andere Geschlecht ermangelte und den lebhaften Wunsch hegte, sich zu verheiraten, der auch nie irgend einer Art homosexueller Betätigung sich hingegeben hatte, während der Unterhaltung mit Schülern mitunter plötzlich zu seinem grossen Leidwesen von Erektionen heimgesucht. Es war dies die Folge von früheren masturbatorischen Gepflogenheiten, die von gewissen Vorstellungen begleitet waren. Von besonderem Interesse ist auch eine Beobachtung Hirschfelds. Der Autor berichtet über ein Mitglied eines spiritistischen Vereins, das in seinem Normalzustande weder homo- noch heterosexuelle Neigungen zeigte, im Trancezustande dagegen sich als Indierin fühlte, und als solche in Liebe zu einem seiner Vereinsbrüder entbrannte.

Hier sind auch die Fälle zu erwähnen, in welchen homosexuelle Neigungen periodisch als isolierte psychische Störungen oder im Verlaufe von Psychosen auftreten.

[2]) Die Annahme eines Nebeneinanderbestehens hetero- und homosexueller Neigungen bei Michel Angelo stützt sich auf dessen Verhältnis zu Vittoria Colonna und Tommaso dei Cavalieri, das man wie schon früher auch in jüngster Zeit meines Erachtens mit Unrecht als eine etwas überschwängliche Freundschaft zu deuten versuchte. Michel Angelo stand im 60. Jahre als er Vittoria Colonna, die Witwe des Marchese di Pescara kennen lernte, welche damals das Matronenalter bereits erreicht hatte. Die Neigung der Witwe zu Michel Angelo war nicht minder heftig als die ihres Verehrers. Von der Leidenschaft, welche Michel Angelo erfüllte, zeugen ebensowohl die Sonette, welche er an die Marchese richtete, als der Schmerz, welchen ihm ihr Tod bereitete. Als Vittoria 1547 starb, kam M. fast von Sinnen und Condivi berichtet, dass er Michel Angelo sagen hörte, nichts schmerze ihn so sehr,

II. Ein Zustand exklusiver Homosexualität. Sexuelle Regungen werden ausschliesslich durch Personen gleichen Geschlechtes wachgerufen. Die Gefühle diesen gegenüber beschränken sich nicht auf das sexuell sinnliche Element; auch alle Nüancen erotischer Neigungen, von der einfachen Sympathie bis zur glühendsten Liebesleidenschaft und abgöttischer Verehrung für Personen des gleichen Geschlechts kommen nicht selten vor. In den vorgeschrittenen Stadien zeigt der Urning, namentlich, wenn derselbe die passive Rolle spielt, weibliche Neigungen und eine mehr minder ausgesprochene Imitation des weiblichen Wesens. Auch der Charakter kann eine Veränderung in's Weibische erfahren (Putzsucht, Gefallsucht, Klatschsucht etc.).

III. Die Veränderung des psychischen Wesens kann noch weiter gehen, so dass die ganze Richtung des Denkens, Fühlens und Wollens den weiblichen Typus annimmt. Man spricht in diesen Fällen von Effeminatio.

Mit den der 2. und 3. Stufe angehörigen psychosexualen Anomalien kann sich eine mehr oder minder ausgesprochene Annäherung der Körperform an den weiblichen Typus (Androgynie) verknüpfen. Die Körperkonturen sind abgerundeter als beim normalen Manne, die Haut zarter und heller, der Bartwuchs spärlich. Hirschfeld legt besonderes Gewicht auf das Verhältnis des Schultergürtels zum Beckengürtel. Während beim normalen Manne der Schultergürtel etwas breiter ist als der Beckengürtel, begegnet man beim urnischen Manne oft dem umgekehrten Verhältnis, wie es für das Weib normal ist. Dass es sich bei der Androgynie um eine Anpassung des Körpers an den psychischen Habitus handelt, erscheint mit Rücksicht auf die Beteiligung der Skeletteile ausgeschlossen. Die vorliegenden Beobachtungen weisen entschieden darauf hin, dass die Abweichung der Körperform vom männlichen Typus, ebenso durch angeborene Veranlagung bedingt ist wie die psychische Anomalie und beide koordinierte Erscheinungen bilden.

als dass er sie auf dem Sterbebette nicht auf die Stirne und das Gesicht geküsst habe, wie er ihre Hand geküsst.

Während demnach das Verhalten Michel Angelo's gegenüber Vittoria Colonna über das Bestehen heterosexueller Neigungen bei ihm keinen Zweifel lässt, drängen seine Beziehungen zu Tommaso dei Cavalieri, einem jungen römischen Edelmann und begeistertem Kunstfreunde zu der Annahme, dass er auch von homosexuellen Gefühlen nicht frei war. Wie aus Briefen und Gedichten Michel Angelo's sowie aus Mitteilungen seiner Freunde hervorgeht, erfüllte den Künstler eine unheimliche Leidenschaft für diesen jungen Mann, die wenige Jahre vor dem Verhältnis zu Vittoria Colonna begann und was besonders merkwürdig erscheint, durch dieses nicht beseitigt wurde. Die Beziehungen M.'s zu Tommaso dei Cavalieri erhielten sich bis zu seinem Tode.

Man hat mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der somatischen Charaktere der Homosexuellen einen femininen und einen virilen Typus unterschieden, doch mangelt auch bei den Vertretern des letzteren Typus ein gewisser weiblicher Einschlag zumeist nicht. Zugleich muss jedoch betont werden, dass die vollste Männlichkeit der Körperform sich mit dem ausgeprägtesten Urningtum verbinden kann. Über die relative Häufigkeit der Vertreter der beiden Typen sind die Ansichten verschieden. Meissner neigt der Ansicht zu, dass der feminine Typus erheblich überwiegt, während Bloch glaubt, dass virile und feminine Urninge sich ungefähr gleich häufig finden.

Was die Auffassung der Homosexuellen bezüglich der bei ihnen bestehenden Perversion betrifft, so kann volle Erkenntnis der Abnormität ihrer Triebrichtung bei allen Entwicklungsstufen vorhanden sein. Diese Erkenntnis fehlt bei den leichteren Formen niemals, aber auch dem Effeminierten kann der Widerspruch zwischen der Richtung seines Sexualtriebes und seiner männlichen Körperbeschaffenheit als etwas Abnormes oder Krankhaftes zum Bewusstsein kommen. Bei den typischen Urningen besteht jedoch die Auffassung sehr häufig, dass ihr geschlechtliches Fühlen, wenn auch von dem anderer männlicher Individuen abweichend, doch in seiner Art dem gewöhnlichen (heterosexuellen) gleichbegründet und gleichberechtigt und deshalb weder unmoralisch noch krankhaft sei. Die Urninge dieser Kategorie wollen nach meiner Erfahrung konsequenterweise auch von einer Behandlung ihrer Anomalie nichts wissen; sie sind mit ihrer perversen Neigung ebenso zufrieden wie der Heterosexuelle mit seiner normalen Libido.

Die Stärke des Geschlechtstriebes zeigt bei Homosexuellen ähnliche Schwankungen wie bei Heterosexuellen. Man begegnet ebensowohl Individuen, bei welchen derselbe sehr schwach entwickelt, wie solchen, bei welchen er von abnormer Stärke ist. Häufig, doch keineswegs immer, ist sexuelle Frühreife zu konstatieren.

Was die Arten sexueller Befriedigung bei homosexuellen Männern anbelangt, so ist vor allem zu betonen, dass die Paederastie (C. per anum), welche man früher als das Gewöhnliche annahm, nach den derzeitigen Erfahrungen relativ selten, nach Hirschfeld in 8 %, nach Merzbach nur in 6 % der Fälle geübt, und von den moralisch höherstehenden Urningen geradezu verabscheut wird. Bei der grossen Mehrzahl der aktiven und passiven Paederasten spielt das Urningtum keine Rolle. Bei ersteren handelt es sich zumeist um Befriedigung einer abnorm starken Libido bei Mangel eines weiblichen Objektes, weit seltener jedenfalls um eine durch sexuelle Ausschweifungen bedingte Abstumpfung für den normalen Geschlechtsverkehr. Die passiven Paederasten anderseits gehören zumeist der Klasse der männlichen Prostituierten an, der es lediglich um Gelderwerb zu tun ist. Diese Individuen zählen zu dem

gefährlichsten Gesindel, welches unsere Grossstädte beherbergen. Nach den Ermittlungen der kompetentesten Beobachter, mit welchen meine Erfahrungen übereinstimmen, findet bei den Homosexuellen am häufigsten mutuelle Onanie statt, neben der auch der C. inter femora und in os (Fellation) sowie der sogen. Zungenkuss figurieren. Ethisch hochstehende Homosexuelle mit geringer Libido beschränken sich auf Küsse und Umarmungen. Da sich die H. auch mit anderen Perversionen (Sadismus, Masochismus, Fetischismus) nicht selten verknüpft, fehlt es bei Urningen auch nicht an dieser Kombination entsprechenden perversen Sexualakten.

Über die Häufigkeit der Homosexualität wurden in den letzten Jahren von Hirschfeld und v. Römer Untersuchungen angestellt. Nach einer Berechnung Hirschfelds, welche sich auf die Ergebnisse einer bei den Studierenden der Charlottenburger Hochschule und 5700 Metallarbeitern angestellten Enquête, sowie auf die Resultate einer von Dr. v. Römer bei Amsterdamer Studierenden vorgenommenen Umfrage und verschiedene Stichproben stützt, sollen auf 100,000 Einwohner 5400 sexuell abweichend Veranlagte und unter diesen 1500 rein Homosexuelle, also $1\frac{1}{2}\,\%$, sich finden.[1]) Das Material, auf welches Hirschfeld seine Berechnungen stützte, ist jedoch, wie schon Bunke gezeigt hat, keineswegs einwandfrei. Es liegt auch nahe, dass die Berechnungen, welche für Berlin und Umgebung eine gewisse Geltung besitzen mögen, sich nicht ohne weiteres auf die Bevölkerung des ganzen deutschen Reiches und namentlich nicht auf die Landbevölkerung ausdehnen lassen. Ich möchte nach meinen Erfahrungen den Prozentsatz der Homosexuellen, speziell in München und Oberbayern, für erheblich geringer taxieren, als nach den Berechnungen Hirschfelds anzunehmen wäre. Aus letzteren können wir bei genauerer Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nur so viel entnehmen, dass die Homosexualität erheblich verbreiteter ist, als man früher gemeinhin annahm, und die mit ihr Behafteten in Deutschland jedenfalls nach Hunderttausenden zählen. Die homosexuelle Veranlagung offenbart sich oft schon im Kindesalter. Knaben zeigen auffallende Vorliebe für weibliche Beschäftigung und Spiele, Mädchen bekunden in ihren Neigungen und ihrem Benehmen Knabennatur. In der Pubertätszeit bleibt bei Knaben der Stimmwechsel mitunter ganz aus, häufig tritt derselbe auch verspätet ein und erstreckt sich über längere Zeit, während bei homosexuellen Mädchen um die Pubertätszeit öfters eine tiefere Stimmlage eintritt. Nach Hirschfeld soll bei urnischen Knaben während der Pubertät öfters schmerzhaftes Anschwellen der Brüste beobachtet werden.

Es mangelt aber auch nicht an Fällen, in welchen die Homo-

---

[1]) In einem in jüngster Zeit gehaltenen Vortrag taxiert Hirschfeld die Zahl der Homosexuellen in unserer Bevölkerung höher, nämlich auf $2\,\%$.

sexualität sich scheinbar erst im späteren Lebensalter geltend macht. Von von Krafft-Ebing wurde nachgewiesen, dass in einem Teile dieser Fälle Anzeichen konträrer Sexualempfindung schon während der Pubertätszeit und selbst vor dieser bestehen. In einem weiteren Teile der hierhergehörigen Fälle handelte es sich nach dem Autor um bisexuell Veranlagte, bei welchen die ursprünglich vorherrschende heterosexuelle Neigung durch äussere Umstände (Furcht vor Ansteckung etc.) in den Hintergrund gedrängt wurde.

Die Frage nach der Entstehung der Homosexualität beschäftigte schon im griechischen Altertum denkende Köpfe, wie aus den Ausführungen des Aristophanes in Platons Gastmahl zur genüge erhellt und es ist sehr merkwürdig, dass der Mythos, den Aristophanes zur Erklärung des Urningtums heranzieht, Anklänge an eine Theorie (Bisexualitätstheorie) enthält, die in neuester Zeit in den Schriften über Homosexualität eine erhebliche Rolle spielen.

Man hat. seitdem die wissenschaftliche Erforschung der Homosexualität von einer grösseren Anzahl von Ärzten in Angriff genommen wurde, der Ätiologie dieses Zustandes besondere Aufmerksamkeit gewidmet, doch bildet in der Lehre von der Homosexualität gerade die Ätiologie z. Z. noch den strittigsten Teil. Dass die Auffassungen auf diesem Gebiete noch auseinandergehen, erklärt sich zum Teil jedenfalls aus dem Umstande, dass die einzelnen Forscher ihre Ansichten auf die Beobachtungen stützen, die sie an dem von ihnen untersuchten Homosexuellen machen konnten.

Der Irren- und Nervenarzt, an den sich Homosexuelle lediglich als Kranke wenden, muss in manchen Beziehungen über diese zu einem anderen Urteil gelangen, als Ärzte, die, wie z. B. einzelne Berliner Kollegen Gelegenheit haben, eine Menge Konträrsexualer in den verschiedensten Lebensstellungen kennen zu lernen, ohne dass hierbei ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Immerhin ist nicht zu verkennen. dass in neuerer Zeit das eingehendere Studium des körperlichen und seelischen Verhaltens einer grossen Anzahl von Homosexuellen eine Annäherung der Auffassung der Mehrzahl der Forscher, die sich mit der Homosexualität beschäftigen, herbeigeführt hat.

Das Problem der Genese der Homosexualität umfasst eine Anzahl von Fragen, die eng miteinander zusammenhängen und deren Beantwortung weit über die wissenschaftliche Erklärung der Inversion hinausgeht. Es handelt sich darum: ist die Homosexualität eine anresp. eingeborene oder eine lediglich erworbene Anomalie, oder bestehen

beide Möglichkeiten nebeneinander, oder endlich ist zur Entstehung der Homosexualität zwar eine angeborene Anlage erforderlich, deren Entwicklung jedoch von der Einwirkung besonderer okkasioneller Momente abhängt?

Soweit die mechanistische Seite des Problems, zu der die physiopathologische kommt: Ist die Homosexualität als Krankheitserscheinung oder als Äusserung der Entartung zu betrachten, oder bildet sie lediglich eine seltene Variation im Bereiche des Normalen, also eine dem heterosexuellen Triebe gleichwertige Erscheinung? Sind die Träger der Homosexualität gewöhnlich noch mit anderen Krankheits- oder Entartungssymptomen auf psychisch-nervösem oder körperlichem Gebiete behaftet oder finden sich auch unter ihnen Individuen in grösserer oder geringerer Zahl, die, abgesehen von ihrer Inversion, weder auf körperlichem noch auf seelischem Gebiete von der Norm abweichen?

Wir sehen, das Problem der Genese der Homosexualität enthält Punkte, die von der grössten Wichtigkeit für die Beurteilung der Homosexuellen als Glieder der Gesellschaft und der ihnen im Rechtsstaate zukommenden Stellung sind.

Wie wir sahen, gelangten schon Caspar, Tardieu und Westphal zu der Anschauung, dass die Homosexualität eine auf angeborene Anlage beruhende Anomalie sein kann. Mit besonderem Nachdruck hat v. Krafft-Ebing lange Zeit diese Ansicht vertreten. Die Homosexualität sollte nur in einer Minderzahl der Fälle eine meist auf Grund neuropathischer Disposition erworbene Anomalie des Geschlechtstriebes, überwiegend dagegen Äusserung einer angeborenen abnormen psychosexuellen Veranlagung, sohin ein funktionelles Degenerationszeichen sein. Für die angeborene Natur des Urningtums führte der Autor eine Reihe von Momenten an: Präkozität und abnorme Stärke des Geschlechtstriebes. auffällig frühzeitiges Hervortreten konträrsexualer Regungen, namentlich zwischen dem 5. und 15. Lebensjahre und vor Übung der Masturbation. Vorhandensein anderweitiger funktioneller und anatomischer Degenerationszeichen. Zur Erklärung des kongenitalen Charakters des echten Urningtums wurde von v. Krafft-Ebing die zuerst von Gley (1884) vertretene Annahme einer bisexuellen Anlage beim Embryo herangezogen. Nach dieser Theorie sind sowohl der periphere Sexualapparat wie die zugehörigen spinalen und zerebralen Zentren normaliter ursprünglich bisexuell veranlagt. Bei normaler Entwicklung kommt es jedoch lediglich zur Ausbildung der einem bestimmten Geschlechte entsprechenden Geschlechtsdrüsen und der dazu gehörigen Gehirnzentren. Homosexualität entsteht dadurch, dass im Laufe der Entwicklung das Gehirnzentrum. welches dem durch die Geschlechtsdrüse repräsentierten Geschlechte gegensätzlich ist, den Sieg über das korrespondierende zur Herrschaft prädestinierte davonträgt.

Die hier erwähnte frühere Auffassung v. Kraft-Ebings hat in den letzten Jahren in Möbius und Forel sehr entschiedene Verfechter gefunden. Möbius geht in seinen Ansichten noch etwas über v. Krafft-Ebing hinaus, indem er bemerkt: „Alle Abweichungen des Geschlechtstriebs sind Formen der Entartung; es gibt keinen Unterschied zwischen angeborener und erworbener Anlage.“ Die Gründe, welche man für das Vorkommen erworbener Homosexualität anführt, sind nach Möbius nicht stichhaltig. Die okkasionellen Momente, welche die Abweichung des Geschlechtstriebs bedingen sollen, äussern nur dann eine Wirkung, wenn der Mensch eine bestimmte Anlage hierfür mitbringt. Möbius betrachtet auch die bei den alten Griechen so verbreitete Knabenliebe als eine Äusserung der Entartung und glaubt, dass die Athener nach Perikles in bezug auf Degenerationserscheinungen den heutigen Parisern viel ähnlicher waren, als man gewöhnlich denkt. Er hält auch das Vorkommen von Entartung bei den sogenannten Naturvölkern für keineswegs ausgeschlossen. Zur Stütze seiner Auffassung erwähnt Möbius, dass bei den Abweichungen des Sexualtriebs stets erbliche Belastung besteht und auch ausserhalb des Gebietes des Geschlechtlichen stets körperliche und geistige Zeichen der Entartung nachzuweisen sind.

Nach Forel ist und bleibt das Urningtum wenigstens in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle das Produkt abnormer sexueller psychopathischer Anlagen. Nahezu alle Urninge sind, abgesehen von ihrer sexuellen Abnormität mehr oder minder ausgeprägte Psychopathen, deren Geschlechtstrieb in der Regel gesteigert ist.

Ähnlich ist die Auffassung anderer Irrenärzte. Für die erworbene Natur der Homosexuellen traten insbesondere v. Schrenk-Notzing und Iwan Bloch ein. v. Schrenk-Notzing bemerkt, dass zweifellos bei der grossen Mehrzahl Konträrsexualer eine angeborene (hereditäre) neuropsychopathische Belastung besteht, aber nie allein imstande ist, die perverse Richtung des Sexualtriebs zu bestimmen. Die abnorme Determination des sexualen Empfindens auf bestimmte Objekte ist nach v. Schrenk-Notzing nie angeboren, sondern durch zufällige okkasionelle Momente (Schädlichkeiten) bedingt. Der Autor betonte zugleich, dass als solche Schädlichkeiten nicht lediglich mutuelle Onanie und solitäre Masturbation mit homosexuellen Vorstellungen in Betracht kommen. sondern auch das Zusammenfallen geschlechtlicher Erregungen mit gewissen Sinneseindrücken wirksam werden kann.

Iwan Bloch bekannte sich zu der Ansicht, dass die verschiedenen Abweichungen des Sexualtriebs nicht krankhafte Äusserung einer angeborenen oder ererbten Anlage, sondern erworbene Anomalien sind. Speziell in bezug auf die Homosexualität betont er, dass dieselbe nicht immer ein Zeichen von Krankheit oder Entartung, sondern meist, wenn nicht immer, im Leben erworben sei. Als wichtigste, die homosexuelle

Triebrichtung bestimmende Momente führt Bloch an: Übersättigung. Onanie, Furcht vor Geschlechtskrankheiten, abnorme Beschaffenheit der Analgegend, Flagellation, künstliche Verweiblichung des Mannes, psychische Infektion durch das Urningtum selbst, bei Weibern auch Ekel vor der Geschlechtsgier des Mannes, falsche Emanzipationsbestrebungen. Von manchen Seiten wurden auch die Erfolge der Suggestivbehandlung bei Homosexualität gegen die angeborene Natur dieser Anomalie geltend gemacht.

In einer späteren Arbeit (Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen 1901, Bd. 3, S. 5) hat v. Krafft-Ebing seine Entartungstheorie der Homosexualität in einer Weise eingeschränkt, die einem Aufgeben gleichkommt. „Der Erkenntnis gegenüber, dass die konträre Sexualität eine eingeborene Anomalie, eine Störung in der Evolution des Geschlechtslebens qua monosexualer und der Artung der Geschlechtsdrüsenkongruenter seelisch-körperlicher Entwicklung darstellt, lässt sich der Begriff der „Krankheit" nicht festhalten. Viel eher kann man hier von einer Missbildung sprechen und die Anomalie mit körperlichen Missbildungen z. B. anatomischen Abweichungen vom Bildungstypus in Parallele stellen. Damit ist aber der Annahme einer gleichzeitigen Psychopathie nichts präjudiziert, denn Personen, welche derartige anatomische und auch funktionelle Abweichungen vom Typus (Stigmata degenerationes) darbieten, können zeitlebens physisch gesund bleiben, ja selbst überwertig sein.

Dass die konträre Sexualempfindung an und für sich nicht als psychische Entartung oder gar Krankheit betrachtet werden kann, geht u. a. daraus hervor, dass sie sogar mit geistiger Superiorität vereinbar ist. Beweis dafür Männer bei allen Nationen, deren konträre Sexualität festgestellt ist und die gleichwohl als Schriftsteller, Dichter, Künstler, Feldherren, Staatsmänner, der Stolz ihres Volkes sind.

Ein weiterer Beweis dafür, dass die konträre Sexualempfindung nicht Krankheit, aber auch nicht lasterhafte Hingabe an das Unsittliche sein kann, liegt darin, dass sie alle die edlen Regungen des Herzens, welche die heterosexuale Liebe hervorzubringen vermag, ebenfalls entwickeln kann in Gestalt von Edelmut, Aufopferung, Menschenliebe, Kunstsinn, eigene schöpferische Tätigkeit usw., aber auch die Leidenschaften und Fehler der Liebe (Eifersucht, Selbstmord, Mord, unglückliche Liebe mit ihrem deletären Einfluss auf Seele und Körper usw.).

Von den Autoren, welche die Homosexualität als erworbene Anomalie der sexuellen Triebrichtung betrachteten, hat Iwan Bloch in jüngster Zeit seine Ansicht wesentlich modifiziert. Er ist dahin gelangt eine echte und eine Pseudohomosexualität zu unterscheiden. Erstere ist nach seiner Ansicht „angeboren, originär, dauernder Wesensausfluss der Persönlichkeit, die Pseudohomosexualität dagegen eine entweder äusserlich suggerierte, vorübergehende, nicht mit dem

Wesen der Persönlichkeit verknüpfte gleichgeschlechtliche Empfindung oder gar nur eine scheinbare durch Hermaphroditismus oder andere körperliche und psychische Abnormitäten vorgetäuschte Homosexualität". Für die Entstehung der Homosexualität können nach Bloch die Geschlechtsteile und Keimdrüsen nicht bestimmend sein, da bei völlig normalen männlichen Geschlechtsapparate Homosexualität auftritt. „Auch das Gehirn an sich kann bei der echten Homosexualität nicht das Bestimmende sein, da trotz stärkster absichtlicher und unabsichtlicher heterosexueller Einflüsse auf Denken und Phantasie doch die Homosexualität nicht auszurotten ist und sich weiter entwickelt."

Mit Rücksicht auf das Auftreten homosexueller Neigungen vor der Pubertät neigt er zu der Annahme, dass die Anomalie der Triebrichtung durch eine Veränderung eines zwar mit der Sexualität aber nicht direkt mit den Keimdrüsen zusammenhängenden physiologischen Vorgangs herbeigeführt wird. Bloch glaubt, dass es sich hierbei um irgendwelche vielleicht schon embryonale Störungen des Sexualchemismus, handelt und er glaubt, dass diese Annahme eine Erklärung dafür liefern würde, dass die Homosexualität so oft als vereinzelte Erscheinung in völlig gesunden Familien auftritt.

Auch Magnus Hirschfeld tritt für die angeborene Veranlagung der Homosexualität ein, aber auf Grund eines eigenartigen Ideenganges. Die Homosexualität gehört nach dem Autor zu den Übergangserscheinungen, die auf dem Gebiete der Geschlechtsunterschiede sich finden und mit der ursprünglich bisexuellen Anlage des Menschen zusammenhängen. Wenn auch die Beschaffenheit der Geschlechtsorgane über die Zugehörigkeit des einzelnen Individuums zu dem einen oder anderen Geschlechte gewöhnlich keinen Zweifel lässt, findet sich doch in jedem Manne und jedem Weibe eine Mischung von Charakteren beider Geschlechter, in welcher je nach der stärkeren oder geringeren Ausprägung des Geschlechtstypus das spezifisch männliche oder spezifisch weibliche mehr oder weniger überwiegt. Auch im Bereiche der sexuellen Neigungen finden sich, wie wir bereits gesehen haben, zahlreiche Übergänge von der rein heterosexuellen bis zur rein homosexuellen Triebrichtung, so dass die letztere nur das Endglied einer Reihe von Zwischenstufen bildet.[1]) Diese in jüngster Zeit auch von Michaëlis adoptierte Bisexualitäts- oder Zwischenstufentheorie, für welche der unglückliche Weininger die Priorität in Anspruch nahm, ist, wie Bloch mit Recht hervorhebt, keineswegs neueren Datums; sie wurde schon von

[1]) **Magnus Hirschfeld hat in einem in jüngster Zeit gehaltenen Vortrag sich dahin ausgesprochen, dass die sogen. Zwischenstufentheorie im Grunde keine Theorie sei und ihre Bedeutung nicht über die einer Zusammenstellung oder Schematisierung des Tatsächlichen hinausgehe. Dieselbe ist auch nicht imstande, uns eine Erklärung für das Auftreten der Homosexualität zu verschaffen.**

einem Schriftsteller des 18. Jahrh., Heinse, in seinem Werke Ardinghello vertreten.

Mit dem Problem der Inversion hat sich in den letzten Jahren auch Freud beschäftigt und dabei auf verschiedene Tatsachen hingewiesen, welche für die Erklärung der Homosexualität von grösstem Belang sind. Freud betont vor Allem, dass das Sexualobjekt, d. h. das Objekt (die Person) von dem die Libido aus angeregt und durch welches die Befriedigung derselben angestrebt wird, mit dem Sexualtrieb nicht so innig verknüpft ist, wie man sich gewöhnlich vorgestellt hat.

„Die Erfahrung bei den Invertierten lehrt, dass hier nur eine Verlötung vorliegt, die man unter normalen Verhältnissen leicht übersieht. Der Geschlechtstrieb ist wahrscheinlich zunächst unabhängig von seinem Objekte und verdankt wohl auch nicht den Reizen desselben seine Entstehung.“

An der Verursachung der Perversionen hat nach Freud in erster Linie die Verschiedenheit der angeborenen sexuellen Konstitution Anteil, die er durch Überwiegen der einen oder anderen der mannigfachen Quellen der Sexualerregung als bedingt erachtet, doch ist durch die verschiedenen Komponenten der sexuellen Konstitution die Gestaltung des Sexuallebens noch nicht einseitig bestimmt.

Unter den Momenten, welche speziell für die Entwicklung der Homosexualität von Bedeutung sind, spielt die sexuelle Frühreife keine unerhebliche Rolle; diese wird dadurch zu einer Quelle von Störungen, dass sie Sexualäusserungen veranlasst, die sowohl wegen des Mangels ausreichender Hemmungen als wegen des unentwickelten Genitalsystems nur den Charakter von Perversionen annehmen können. Verstärkt wird der Einfluss der sexuellen Frühreife durch die bei Neurotikern und Perversen nachweisbare erhöhte psychische Haftbarkeit infantiler Sexualerlebnisse. „Die Letzteren,“ schliesst der Autor, „(Verführung durch andere Kinder oder Erwachsene in erster Linie), bringen das Material bei, welches mit Hilfe der ersteren (der erhöhten Haftbarkeit) zur dauernden Störung fixiert werden kann. Ein guter Teil der später beobachteten Abweichungen vom normalen Sexualleben ist so bei Neurotikern wie bei Perversen durch die Eindrücke der angeblich sexualfreien Kindheitsperiode von Anfang an festgelegt. In die Verursachung teilen sich das Entgegenkommen der Konstitution, die Frühreife, die Eigenschaft der erhöhten Haftbarkeit und die zufällige Anregung des Sexualtriebes durch fremden Einfluss.“

Wie wir sehen, legt auch Freud okkasionellen Schädlichkeiten eine gewichtige ätiologische Bedeutung bei. Ihre Wirksamkeit ist jedoch von dem Vorhandensein anderer Momente abhängig, einer gewissen sexuellen Konstitution, deren Wesen erst noch des Näheren zu er-

forschen ist, sexueller Frühreife und der gesteigerten Fixierbarkeit der Erinnerungen infantiler Sexualerlebnisse.

Wenn wir nach dem Angeführten auf die 1. Gruppe von Fragen zurückkommen, die wir eingangs anführten, müssen wir vor allem Klarheit darüber zu erlangen suchen, in welcher Beziehung das Sexualobjekt zum Sexualtrieb steht, wie es sich mit der Beschaffenheit des ersteren verhält und was von demselben auf angeborener (zentraler) Veranlagung beruhen kann. Hier kommt vor allem in Betracht, dass der Geschlechtstrieb (die Libido) des Mannes, des Weibes und des Urnings an sich in seinem Wesen nicht verschieden ist. Es ist nach meiner Definition der Trieb zur Erlangung der spezifisch sexuellen Wollustgefühle und zur Beseitigung gewisser in der Sexualsphäre entstandenen Unlustgefühle.[1]) Verschieden ist lediglich bei beiden Geschlechtern und bei Konträrsexualen von der Norm abweichend das Sexualobjekt, das sich bei näherer Betrachtung als ein Komplex von Vorstellungen erweist.[2]) Dieser Komplex ist nicht nur bei beiden Geschlechtern verschieden, sondern variiert auch bei den einzelnen Individuen in gewissem Maße. Wir wissen, dass der Geschmack in sexuellen Dingen verschieden ist, daneben sind doch unter normalen Verhältnissen wenigstens gewisse Eigenschaften des Sexualobjektes sehr konstant. Alte und sehr jugendliche Individuen bilden gewöhnlich keinen Gegenstand sexueller Attraktion, ebenso auffallend missgestaltete und schwerkranke Individuen. Jugend und körperliche Wohlgestalt erhöhen andererseits die sexuelle Attraktionskraft, der sexuelle Geschmack erfährt im Laufe der Jahre häufig Veränderungen. Was die Libido des jungen Menschen anregt, bleibt oft ohne Wirkung auf den reifen Mann. Das Sexualobjekt des Negers, der noch keine Weisse gesehen hat, ist von anderer Beschaffenheit als das des Europäers; das des Blinden setzt sich aus anderen Elementen zusammen als das des normal Sehenden.

Im Bereiche der Perversionen begegnen wir noch auffälligeren Variationen des Sexualobjektes. Das des Urnings wird oft nur durch einen bestimmten männlichen Typus gebildet. Beim Fetischisten fungiert als Sexualobjekt nur ein Teil des weiblichen Körpers oder ein von weiblichen Personen zur Bekleidung oder zu anderen Zwecken benützter Gegenstand.

---

1) Vergl. Loewenfeld, Sexualleben u. Nervenleiden. 4. Aufl. 1906, S. 6.

2) Wir haben hier den Einzelfall im Auge; in diesem erweist sich das Sexualobjekt immer als Komplex von Wahrnehmungen oder von Phantasievorstellungen. Bei allgemeiner Betrachtung ist das Sexualobjekt als Schema oder Begriff einer Person des anderen Geschlechtes aufzufassen, die bestimmte Charaktere besitzen muss.

Alle diese Tatsachen weisen daraufhin, dass die Gestaltung des Sexualobjektes in jedem Einzelfalle durch Vorstellungselemente zu stande kommt, welche ihren Ursprung in der individuellen Erfahrung haben.

Das Sexualobjekt und damit die Richtung des Sexualtriebes kann demnach nicht durch eine angeborene Anlage bestimmt sein, so sehr dies auch bei dem ausserordentlichen Überwiegen der heterosexuellen über die homosexuelle Triebrichtung und dem öfters schon sehr frühzeitigen Hervortreten der letzteren den Anschein hat. Diese theoretischen Erwägungen werden durch die Erfahrung reichlich bestätigt. Der Sexualtrieb des Kindes ist noch völlig objektlos, was sich speziell bei den masturbatorischen Vorgängen, an welchen es schon in den ersten Lebensjahren nicht mangelt, zeigt. In der Entwicklung des Geschlechtstriebs findet sich ferner öfters vor der und um die Pubertätszeit ein Stadium der Indifferenziertheit, in welchem das Sexualobjekt schwankt, homo- und heterosexuelle Neigungen nacheinander oder auch nebeneinander auftreten.

Diesen Erwägungen und Erfahrungen gegenüber erscheint die Annahme von Krafft-Ebings völlig unhaltbar, nach welcher entsprechend der bisexuellen Anlage des Sexualapparates auch im Gehirne eine doppelte Veranlagung des Sexualobjekts d. h. der homo- und heterosexuellen Triebrichtung entsprechende Zentren existieren sollen und die Homosexualität durch Verkümmerung des dem normalen Sexualobjekte entsprechenden Zentrums zu stande kommt.

Ebenso unhaltbar ist, wie hier vorweg bemerkt werden soll, die Annahme Blochs, nach welcher eine vielleicht schon embryonale Störung des Sexualchemismus bei den Homosexuellen die abnorme Triebrichtung herbeiführen soll. Chemische Einwirkungen können wohl die Stärke des Sexualtriebs, vielleicht auch die frühere oder spätere Entwicklung desselben beeinflussen, nie aber die Qualität des Sexualobjektes bestimmen, da diese das Resultat psychologischer Prozesse ist.

Man könnte nach dem Angeführten zu der Annahme gelangen, dass nachdem das Sexualobjekt auf einem psychischen Erwerb beruht, die Homosexualität nicht durch eine angeborene Anlage bedingt sein kann, sondern eine rein erworbene Anomalie darstellt, welche durch Einwirkung verschiedener okkasioneller Momente während der Jugend des Individuums zu stande kommt. Die Erfahrung bestätigt jedoch diese Annahme keineswegs. Unter allen den okkasionellen Schädlichkeiten, die nach den bisherigen Ermittelungen für die Ablenkung des Geschlechtstriebs in die homosexuelle Bahn in Betracht kommen können, findet sich keine einzige, die mit Regelmäßigkeit die Inversion nach sich zieht. Den gleichen Schädlichkeiten sind zahlreiche Individuen im Laufe ihres Lebens ausgesetzt gewesen, deren Geschlechtstrieb den heterosexuellen Charakter bewahrt hat. Auch bei hereditär neuropathisch

veranlagten Personen können die fraglichen Schädlichkeiten ohne Einfluss auf die Richtung des Sexualtriebes bleiben. So habe ich mit manchen Nervenleidenden zu tun gehabt, bei welchen trotz hereditär-neuropathischer Konstitution die Erziehung in Pensionaten und in der Jugend mutuell geübte Onanie keine Spur von homosexueller Perversion zur Folge hatte, während hinwiederum in einzelnen anderen Fällen Individuen mit homosexuellen Neigungen an deren Verursachung in der Jugend geübter mutueller Onanie einen wesentlichen Anteil zuschrieben.

Es ist demnach die Annahme, dass der Homosexualität (wenigstens der echten, dauernden), eine angeborene Anlage zu Grunde liegt, nicht abzuweisen. Nur dürfen wir nicht glauben, dass mit dieser Anlage allein schon die abnorme Triebrichtung organisch fixiert ist. Zur Entstehung und Fixierung dieser ist vielmehr noch die Einwirkung gewisser Momente während des extrauterinen Lebens des Individuums erforderlich.

Es erhebt sich zunächst nun die Frage, ob die in Betracht kommende Veranlagung oder Konstitution von einer Art ist, dass sie unter den Lebensverhältnissen, denen alle Individuen unterliegen, zur Entwicklung der Homosexualität führt, mit anderen Worten, dass sie an sich diese Anomalie zur notwendigen Folge hat, oder ob die Entwicklung letzterer an die Einwirkung bestimmter Schädlichkeiten gebunden ist. Die bisherigen Erfahrungen gestatten keine ganz präzise Beantwortung dieser Frage; doch will es mir scheinen, dass ohne die Einwirkung bestimmter okkasioneller Momente die Entwicklung der Homosexualität kaum zu stande kommt. Bei der anzunehmenden Veranlagung handelt es sich zweifellos um Eigentümlichkeiten der Organisation der nervösen Zentralteile, speziell des Gehirns. Über die Art dieser Eigentümlichkeiten wurden verschiedene Ansichten geäussert. Von manchen Seiten wurde hier die Bisexualitätstheorie und die Vermischung männlicher und weiblicher Charaktere in einem Individuum herangezogen. Die Erfahrung lehrt, wie wir sahen, dass viele Urninge in ihrem psychischen Verhalten, ihren Neigungen und ihrem Charakter sich sehr dem Weibe nähern, und man hat diese Erfahrung in der Behauptung einer Anima mulieris virili corpore inclusa oder weibliches Gehirn im männlichen Körper (Ulrichs) zusammengefasst. Man könnte sich daher vorstellen, dass die weibliche resp. weibische psychische Veranlagung unter der Einwirkung gewisser begünstigender okkasioneller Momente (verweiblichende Erziehung, Mangel an Gelegenheit zu natürlichem Geschlechtsverkehr bei früh auftretender Libido, Verführung zur Onanie, speziell zur mutuellen, Furcht vor Ansteckung, Verkehr mit Urningen) zur Entwicklung der Homosexualität führt. Unter den Urningen sind jedoch auch solche vertreten, die in ihrem geistigen Habitus die Züge

der Männlichkeit in vollem Maße aufweisen, für welche daher die vorstehende Annahme keine Verwendung finden kann [1]).

Wir wissen auch, dass andererseits Männer von exquisit weibischem psychischem Habitus, wie Weiber von ausgesprochenem männlichen Charakter ein völlig normales sexuelles Verhalten zeigen können. Man kann daher in der Gehirnorganisation, die dem weiblichen, resp. männlichen Typus sich nähert, nur ein die Entwicklung der Homosexualität begünstigendes Moment erblicken, das keineswegs in allen Fällen vorhanden ist. Allgemeiner verwertbar für die Erklärung der Homosexualität sind die Momente, auf welche Freud hingewiesen hat: eine gewisse sexuelle Konstitution, sexuelle Frühreife und gesteigerte Fixierbarkeit der Erinnerungen infantiler Sexualerlebnisse. Alle diese Momente müssen ihre Grundlage in Eigentümlichkeiten der nervösen Organisation des Individuums haben.

Bezüglich der sexuellen Konstitution möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der mir von Belang zu sein scheint: die Auslösung sexueller Erregungen durch Schmerz. Bei manchen Individuen werden die ersten sexuellen Erregungen durch Züchtigungen, insbesonders Schläge auf das Gesäss, mitunter aber auch durch den Anblick solcher Vorgänge angeregt, und Äusserungen, die ich von einzelnen Männern vernahm, weisen darauf hin, dass durch derartige Vorkommnisse der Keim zu einer homosexuellen Triebrichtung gelegt werden kann. Die sexuelle Frühreife findet sich nach meinen Erfahrungen bei Homosexuellen nicht konstant. Dass dieselbe die Entwicklung der Homosexualität begünstigen kann, unterliegt keinem Zweifel. Die erhöhte Haftbarkeit von Sexualerlebnissen, die bei Homosexuellen in Frage kommt, beschränkt sich nicht auf die eigentliche Kindheitsperiode, sie erstreckt sich auch über die Pubertätszeit, vielleicht auch noch darüber hinaus. Zu derselben muss indes noch ein Moment treten, wenn sie zur Entwicklung ausgeprägten Urningtums führen soll. Erfahrungen, die ich an bisexuellen Individuen machte, weisen darauf hin, dass die erhöhte Haftbarkeit von Sexualerlebnissen im kindlichen oder jugendlichen Alter zwar zur Entwicklung homosexueller Neigungen führen kann, aber das spätere Auftreten heterosexueller Gefühle deshalb noch nicht ausschliesst.

Die Erinnerungen von Sexualerlebnissen, durch welche homosexuelle Neigungen herbeigeführt werden, müssen daher in den Fällen ausgeprägten

---

[1]) Es ist auch nicht ausser Betracht zu lassen, dass viele Urninge sich ihrem Sexualobjekte gegenüber als Mann fühlen und als Sexualobjekt Individuen von weiblichem Habitus bevorzugen. Freud hat darauf hingewiesen, dass bei den Griechen, bei welchen die männlichsten Männer unter den Invertierten sich fanden, offenbar nicht der männliche Charakter des Knaben, sondern dessen körperliche und seelische Annäherung an das Weib die homosexuellen Neigungen anfachte. (Freud, 3 Abhandl. zur Sexualtheorie S. 9.)

Urningtums neben der erhöhten Haftbarkeit noch die Eigenschaft besitzen, dass sie zur Bildung eines Sexualobjekts führen, welches dauernd und ausschliesslich die Richtung des Sexualtriebes bestimmt, d. h. die Bildung eines anderen Sexualobjekts nicht zulässt [1]).

Wir sehen, dass sich der Mechanismus der Entstehung der Homosexualität in letzter Instanz auf eine ziemlich einfache Formel zurückführen lässt: die Fixierung der Erinnerung gewisser infantiler oder juveniler Sexualerlebnisse und die dauernde Exklusivität des durch diese Erinnerungen bestimmten Sexualobjektes. Als Momente, welche die Wirksamkeit dieser Faktoren unterstützen, kommen noch in Betracht sexuelle Frühreife, eine dem weiblichen Typus sich nähernde Gehirnorganisation, gewisse Eigentümlichkeiten der Sexualkonstitution (Auslösung sexualer Erregungen durch schmerzverursachende Prozeduren [2]).

Die Beantwortung der 2. Gruppe der eben angeführten Fragen — die physiopathologische Seite des Problems — stösst zur Zeit auf weniger Schwierigkeiten.

Wir haben bisher die Homosexualität, in gewissem Maße dem Gange unserer Erörterungen vorgreifend, als Anomalie, d. h. Abweichung von der Norm und damit als nicht der heterosexuellen Triebrichtung völlig gleichwertig bezeichnet. Dies will jedoch keineswegs besagen, dass die

[1]) Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn ich das eben Dargelegte durch ein Beispiel illustriere. Nehmen wir an, ein Knabe wird durch einen Kameraden gleichen Alters oder einen Erwachsenen zur Onanie verleitet; dies hat zur Folge, dass sich bei ihm das Bild (die Vorstellung) eines männlichen Individuums mit sexueller Erregung associirt, so dass dieser Vorgang durch das betreffende Bild hervorgerufen werden kann. Ist der Knabe frei von jeder abnormen nervösen Disposition, so löst sich diese Association unter dem Einflusse späterer Eindrücke wieder, und die Entwicklung der normalen sexuellen Triebrichtung wird nicht gestört. Ist der Knabe jedoch mit der gesteigerten Fixierbarkeit für sexuelle Erlebnisse behaftet, so kann die erwähnte Association zur Bildung homosexueller Neigungen führen, allein diese schliessen, auch wenn sie sich dauernd erhalten, die spätere Entwicklung normaler heterosexueller Gefühle nicht aus. Besitzt dagegen der Knabe neben der erhöhten Haftbarkeit für infantile sexuelle Erlebnisse noch jene andere oben erwähnte Eigenschaft, so kann die in Frage stehende Association die dauernde und exklusive Ablenkung des Sexualtriebs in die homosexuelle Bahn zur Folge haben, indem sie zur Entwicklung eines Sexualobjekts führt, welches die ausschliessliche Herrschaft im Sexualleben behält. Der Knabe wird ein reiner Urning.

[2]) Wenn in neuerer Zeit die Homosexualität mehrfach, so jüngst von Näcke im „Tag" (26. 10. 07) als eine Entwicklungshemmung gedeutet wurde, so kann diese Auffassung nur als im psychologischen. nicht aber im anatomischen Sinne berechtigt anerkannt werden. Es handelt sich bei der Homosexualität nicht um Verkümmerung irgend welcher Gehirnzentren oder Leitungsbahnen. sondern um eine Störung in der Entwicklung der assoziativen Beziehungen zwischen Sexualtrieb und normalem Sexualobjekt. Diese Störung wird durch die Bildung eines abnormen (homosexuellen) Sexualobjekts herbeigeführt, nicht aber durch irgendwelche anatomische Veränderungen.

Homosexualität als Krankheitserscheinung oder Äusserung der Entartung aufzufassen ist. Wir kennen zahlreiche Anomalien sowohl auf körperlichem wie auf geistigem Gebiete, die den Träger nicht als krank erscheinen lassen, Kurzsichtigkeit, Farbenblindheit, der Besitz einer sechsten Zehe, sogenannte Muttermäler sind derartige Anomalien, die mit dem Besitze völliger Gesundheit vereinbar sind. Für die Auffassung einer Erscheinung als Äusserung einer Entartung kann andererseits nicht diese allein maßgebend sein und zwar auch dann nicht, wenn es sich um vererbbare Anomalien handelt, wie Möbius annahm. Es kommt auf die Vergesellschaftung, in der die Anomalie auftritt, die Anwesenheit oder den Mangel anderer Anomalien und die Schwere derselben an, sonst müssten wir den Kurzsichten ohne Rücksicht auf seinen sonstigen körperlichen und seelischen Zustand zu den Entarteten zählen [1]).

Von den Irren- und Nervenärzten wurde früher die echte und dauernde Homosexualität zumeist als Stigma degenerationis, Äusserung einer ererbten psychoneuropathischen Veranlagung, betrachtet und es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass diese Auffassung für die grosse Mehrzahl der von den betreffenden Autoren beobachteten Homosexuellen zutraf. Diese Ansicht hat sich der erweiterten Erfahrung über Gesundheits- und Abstammungsverhältnisse der Homosexuellen gegenüber als unzutreffend erwiesen. Schon v. Krafft-Ebing hat, wie wir sahen, seine frühere Ansicht in diesem Punkte geändert und betont, dass die konträre Sexualempfindung an und für sich nicht als psychische Entartung oder gar als Krankheit betrachtet werden kann.

Iwan Bloch erklärt, dass der grössere Bruchteil der originären Homosexuellen durchaus gesund, hereditär nicht belastet, körperlich und psychisch normal ist.

Magnus Hirschfeld, der unter den Autoren der Gegenwart die grösste Erfahrung auf dem Gebiete der Homosexualität besitzt, berichtet, dass von den von ihm beobachteten Homosexuellen 75 % von gesunden Eltern, glücklichen, oft sehr kinderreichen Ehen stammen. „Nervöse oder geistige Anomalien, Alkoholismus, Blutsverwandtschaft, Lues sind in der Ascendenz keineswegs häufiger, wie unter den Vorfahren normal sexueller Personen". Von den 20—25 % Homosexuller mit erblicher Belastung fand Hirschfeld bei nur 16 % ausgesprochene Entartungszeichen. Hirschfeld hebt zugleich hervor, dass eine, wenn auch nicht krankhafte Familienanlage zur Homosexualität bestehen muss; er folgert dies aus dem verhältnismäßig häufigen Vorkommen homosexueller Geschwister. Iwan Bloch geht so weit, aus seinen Beobachtungen zu

[1]) Ich schliesse mich in bezug auf die Entartung völlig der Ansicht Freuds an, der erklärt, dass man von Degeneration nicht sprechen sollte, „1. wo nicht mehrere Abweichungen von der Norm zusammentreffen, 2. wo nicht Leistungs- und Existenzfähigkeit im allgemeinen schwer geschädigt erscheinen."

folgern, dass das Verhältnis von Gesunden und Kranken bei den Homosexuellen ursprünglich das gleiche ist, wie bei den Heterosexuellen und sich nur im Laufe des Lebens infolge der sozialen und individuellen Isolierung der Homosexuellen, die wie ein psychisches Trauma wirkt, zu Gunsten der Kranken etwas verschiebt[1]).

Zu diesen Erfahrungen kommen andere. Die Homosexuellen sind in intellektueller und moralischer Hinsicht den Heterosexuellen im Durchschnitt völlig gleichwertig. Es finden sich unter ihnen Personen, welche ebensowohl durch Gaben des Verstandes wie des Gemütes ausgezeichnet sind. Manche Schriftsteller neuerer Zeit, z. B. Merzbach, gehen so weit, die Homosexuellen als psychisch feiner organisierte Menschen und somit als einen über den heterosexuell stehenden Typus zu erklären. Es sind dies Übertreibungen, die der Sache der Homosexuellen nichts nützen. Beachtenswert ist jedoch eine Beobachtung Hirschfelds, die von Bloch bestätigt wird, dass die Homosexuellen aus niederen Ständen, Arbeiter, Hausdiener etc., ihr Milieu geistig überragen.

Zu alledem kommt der Umstand, dass die Eigentümlichkeiten der nervösen Organisation, die, wie wir sahen, zur Homosexualität führen, nicht von einer Art sind, dass sie die psychische oder körperliche Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflussen, und dergestalt eine Minderwertigkeit des Individuums, abgesehen von seinem sexuellen Verhalten, bedingen.

Wir können nach dem Angeführten nur zu dem Schlusse kommen, dass die Homosexualität eine Anomalie darstellt, die zwar mit Krankheit und Entartung auf körperlichem und seelischem Gebiete vergesellschaftet vorkommt, in der Mehrzahl der Fälle jedoch eine isoliert bestehende psychische Abweichung von der Norm bildet, die nicht als krankhafter oder degenerativer Natur betrachtet werden kann und den Wert des Individuums als Glied der bürgerlichen Gesellschaft nicht herabzusetzen geeignet ist.[2])

---

[1]) Bloch nimmt auch an, dass bei Homosexuellen ein eigenartiger Typus der Neurasthenie (eine homosexuelle Neurasthenie) vorkommt.

[2]) Ich übersehe dabei keineswegs, dass die Konträrsexualen zumeist für die Bevölkerungsvermehrung nichts leisten. Dieser Umstand kann ihnen jedoch nicht zur Last gelegt werden, da die Fruchtbarkeit der heterosexuellen Bevölkerung dieses Manco reichlich ausgleicht. Weygandt hat ebenfalls diesen Gesichtspunkt in jüngster Zeit hervorgehoben.

Wenn ich nunmehr zur Besprechung der Beziehungen der Homosexualität zum Strafgesetz übergehe, so kommt in erster Linie und hauptsächlich der ominöse § 175 in Betracht, welcher wörtlich lautet:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Gegen diesen Paragraphen haben sich, schon bevor derselbe Gesetzeskraft erlangte, höchst gewichtige Stimmen vernehmen lassen. Schon 1869, als das heute gültige Strafgesetzbuch vorbereitet wurde, hat sich die oberste preussische Medizinalbehörde (die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen), der die bedeutendsten medizinischen Kapazitäten Berlins, Männer wie Virchow und Langenbeck, angehörten, in einem von ihr eingeforderten Gutachten dahin erklärt, dass die Strafbestimmungen gegen den homosexuellen Verkehr zu beseitigen seien [1]). Der Paragraph wurde in der betreffenden Kommission auch nur

1) Das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen vom 24. März 1869 hat folgenden Wortlaut:

„Wir sind aufgefordert, uns gutachtlich darüber zu äussern, wie die medizinische Wissenschaft jene Unzuchtsfälle beurteilt.

Was zunächst die Unzucht von Menschen mit Tieren betrifft, so soll die dagegen gerichtete Strafbestimmung wesentlich auf der früheren Annahme beruhen, dass eine solche Vermischung fruchtbar sei, und Bastardarten zwischen Mensch und Tier erzeugen könne. Diese Ansicht ist in früherer Zeit entstanden durch eine ganz unrichtige Beurteilung der sogenannten Missgeburten, d. h. missgebildeter menschlicher Leibesfrüchte, bei denen man nicht ohne erhebliche Mitwirkung der Phantasie in einem oder dem anderen abnorm geformten Körperteile eine Ähnlichkeit mit entsprechenden Körperteilen irgend eines Tieres zu erkennen glaubte. Dies führte zu der Vorstellung, dass eine solche Leibesfrucht halb menschliche, halb tierische Bildung habe, und zu dem Schlusse, dass sie das Produkt einer geschlechtlichen Vermischung eines Menschen mit einem Tiere sei. Seither hat die Wissenschaft längst gezeigt, wie durch krankhafte Entwicklung der Früchte oder das Zurückbleiben gewisser Körperteile in ihrer Ausbildung die sogenannten Missgeburten zustande kommen. Anderenteils hat sie die Unmöglichkeit einer fruchtbaren Vermischung von Menschen und Tieren ausser Zweifel gestellt. Wenn hiernach der wesentliche Grund der betreffenden Strafbestimmung hinfällig wird, so sind auch andere Gründe für die Beibehaltung derselben vom medizinischen Standpunkte aus nicht beizubringen.

Die Fälle von Unzucht mit Tieren sind überhaupt nur selten und betreffen meistens auf sehr niedriger Bildungsstufe stehende Bauernburschen, Hütejungen u. s. w., welche viel mit dem Vieh lebend, durch Einsamkeit und Langeweile zu dieser unnatürlichen Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes geführt werden. Dass ihnen aus derselben ein Nachteil für ihre Gesundheit erwachse, lässt sich nicht behaupten. Es könnte dies nur durch die Häufigkeit der Ausübung jenes Aktes geschehen und würde dann derselbe in ähnlicher Weise wie die Onanie wirken. Letztere muss als ungleich gefährlicheres Laster bezeichnet werden und ist bei der Verbreitung, die sie leider erlangt hat, ihr gegenüber die Unzucht mit Tieren als kaum der Beachtung wert anzusehen.

mit einer Stimme Mehrheit angenommen, ein Ergebnis, welches orthodoxen Einflüssen zugeschrieben wird. Die Ansicht der obersten preussischen Medizinalbehörde wurde in der Folge von zahlreichen Ärzten geteilt und fand insbesonders in v. Krafft-Ebing einen sehr energischen Verfechter. Auch zahlreiche Juristen, darunter manche gefeierte Rechtslehrer — ich nenne hier nur List, v. Lilienthal, Heimberger — sprachen sich mit Nachdruck für die Beseitigung des ominösen Paragraphen aus. Die Erfolglosigkeit all dieser Darlegungen, wie auch der an den Reichstag gerichteten Petitionen des Wissenschaftlich-humanitären Komitées, welche die Unterschrift von 5000 hochangesehenen Männern der verschiedensten Berufskreise (insbesonders von Ärzten und Juristen) trugen, führte in neuerer Zeit zu einer Agitation, welche sich nicht immer innerhalb der in einer solchen

Wichtiger ist jedenfalls die Unzucht unter Personen männlichen Geschlechtes und kommt bei diesem Verbrechen namentlich auch in Betracht, dass dieselbe in inniger Beziehung zu den im § 144 (Personen unter 14 Jahren) des preuss. Strafgesetzbuches vorgesehenen Handlungen steht.

Das Motiv für die im preuss. Strafgesetzbuche erlassene Strafandrohung wegen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes besteht darin, dass dieselbe „eine so grosse Entartung und Herabwürdigung des Menschen bekunde und so gefährlich für die Sittlichkeit sei, dass sie nicht ungestraft bleiben könne“. Dagegen enthält der Entwurf zu dem österreichischen Strafgesetzbuche keine Strafandrohung für die in Rede stehenden Handlungen und führt in seinen Motiven aus, dass diese spezielle Art der Unzucht sich von anderen, bisher nirgends mit Strafe bedrohten nicht unterscheide, möge man dieselben nach ihrer Beschaffenheit als unzüchtige oder als gesundheitsschädliche Handlungen auffassen. Hiergegen lässt sich in Beziehung auf den letzteren Punkt von seiten der medizinischen Wissenschaft nichts einwenden, und namentlich, wenn das königliche Obertribunal in verschiedenen Entscheidungen die von Männern gegenseitig aneinander geübte Manustupration als Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes nicht gelten lässt, müssen wir der Auffassung des österreichischen Entwurfes völlig beistimmen. In gesundheitlicher Beziehung würde gerade auf jene Onanie allein Gewicht gelegt werden können, während eine zwischen männlichen Personen ausgeführte Nachahmung des Coitus, abgesehen von etwa zustande kommenden örtlichen Verletzungen, im wesentlichen, ebenso wie der gewöhnliche Coitus nur durch den Exzess nachteilig werden kann.

Ein Urteil darüber, ob in der zwischen Personen männlichen Geschlechts verübten Unzucht eine besondere Herabwürdigung des Menschen und eine besondere Unsittlichkeit gegenüber anderen Arten der Unzucht liegt, wie sie in widerwärtigster Weise zwischen Männern und Weibern, oder gegenseitig unter Weibern bekanntermassen zur Ausführung kommen, dürfte kaum zur Kompetenz der medizinischen Sachverständigen gehören.

Hiernach sind wir nicht in der Lage, irgendwelche Gründe dafür beizubringen, dass, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetze unberücksichtigt gelassen werden, gerade die Unzucht mit Tieren oder zwischen Personen männlichen Geschlechtes mit Strafe bedroht werden sollte.

Wir geben schliesslich anheim, zu erwägen, ob die eventuelle Aufhebung des § 143 vielleicht von Einfluss auf die Fassung des § 146 (gewerbsmäfsige Unzucht) des preuss. Strafgesetzbuches werden könnte.“

Sache ratsamen Grenzen hielt. Dies machte in manchen Kreisen böses Blut, ein Zündstoff, der durch den Prozess Brand-Bülow zur Explosion gebracht wurde. Diese wirkte in der Art eines intensiv infektiösen Agens auf weite Kreise und erzeugte die eingangs erwähnte Verfolgungsepidemie. Dass von dieser auch die Volksvertretung nicht unberührt blieb, hierfür liefert der jüngste Beschluss der Petitionskommission des Reichstags in betreff des § 175 einen schlagenden Beweis. Die Petitionen des Wissenschaftlich-humanitären Komitées um Beseitigung, resp. Abänderung des genannten Paragraphen waren schon früher wiederholt von der Petitionskommision des Reichstags abgelehnt worden. Dieser Beschluss wurde jedoch immer nur gegen eine Anzahl von Stimmen gefasst und man begnügte sich damit, dem Plenum den Übergang zur Tagesordnung zu empfehlen. Anders verlief die Verhandlung über die neuerliche Petition des Wissenschaftlich-humanitären Komitées in der Sitzung vom 4. Dezember lfd. Js. Die Petitionskommission beschloss dieses Mal nach längerer Verhandlung einstimmig: Dem Plenum den Übergang zur Tagesordnung sowie die Annahme einer Resolution zu empfehlen, die die Regierung ersucht, die Zivil- und Militärbehörden anzuweisen, den bestehenden Gesetzesvorschriften ohne Ansehen der Person unnachsichtlich Geltung zu verschaffen und alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses zu unsittlichen Zwecken nach § 175 unter erhöhte Strafe gestellt und das Schutzalter auf 18 Jahre erhöht wird.

Dieser Sachlage gegenüber kann es nicht als überflüssig erachtet werden, wenn immer wieder von neuem auf die schweren Bedenken hingewiesen wird, die sich gegen den Paragraphen geltend machen lassen. Es sind insbesonders 4 Argumente, die bisher als Gründe für die Beseitigung des Paragraphen vorgebracht wurden und noch vorzubringen sind: Mangel an Konsequenz, Unklarheit seiner Bestimmungen, Nutzlosigkeit in bezug auf die Verhinderung homosexueller Akte, endlich last not least Züchtung eines höchst gefährlichen Erpressertums.

Ad I. Der Paragraph wendet sich lediglich gegen die widernatürliche Unzucht unter Männern und lässt die analogen von Frauen vorgenommenen Akte straffrei — eine Inkonsequenz, welche das österreichische Strafgesetz vermeidet. Es ist nicht zu ersehen, aus welchen Gründen die Homosexuellen beider Geschlechter so ungleich behandelt werden sollen. Warum das, was bei dem Manne mit schwerer Strafe geahndet wird, bei der Frau ungesühnt bleiben soll. Dies ist jedoch nicht die einzige Inkonsequenz, welche das Gesetz enthält. Wenn man schon gewisse sexuelle Akte als widernatürliche Unzucht bezeichnen will, so gibt es auch solche, die Personen verschiedenen Geschlechtes miteinander verüben. Nähere Angaben sind hierüber überflüssig und auch diese lässt das Gesetz, wie abscheulich sie auch sein mögen, straf-

frei. Es sei hier nebenbei erwähnt, dass auch sadistische Akte irgend welcher Art, sofern sie mit Zustimmung der benutzten Person geschehen und nicht eine gefährliche Körperverletzung nach sich ziehen, ungeahndet bleiben.

Ad II. Zu der Inkonsequenz kommt die Unklarheit der Bestimmungen. Was als widernatürliche Unzucht zu betrachten ist, ist im vorliegenden Falle nicht ohne weiteres zu ersehen und es waren deshalb obergerichtliche Interpretationen nötig. Diese haben jedoch nicht völlige Klarheit zu schaffen vermocht und sind überdies von einer gewissen Willkür keineswegs frei. Da unter den verschiedenen Arten homosexueller Akte sich keiner findet, den man als normal analog dem Beischlaf auf heterosexuellem Gebiete bezeichnen könnte, so sind wenigstens für den physiologisch Denkenden alle Arten homosexualer Betätigung, soferne sie auf sexuelle Befriedigung abzielen, gleich natürlich und gleich un- oder widernatürlich. Die Interpretationen des Reichsgerichts sind jedoch von keiner physiologischen Betrachtungsweise geleitet und machen daher Unterschiede, die in der Rechtspraxis zu ungeheuerlichen Konsequenzen führten. Ursprünglich beschränkte man die Anwendung des § 175 entsprechend der Auffassung in den älteren Strafgesetzbüchern auf die Paederastie, aber alsbald kam das preussische Obertribunal, dem sich das Reichsgericht anschloss, zu einer Auslegung des Paragraphen, die, von der mutuellen Onanie abgesehen, eine Bestrafung der homosexuellen Akte im weitesten Umfange ermöglichte. Man beschränkte sich nicht mehr darauf, die immissio penis in corpus (os oder anum) für die Strafbarkeit zu verlangen, sondern konstruierte beischlafähnliche oder beischlafartige Akte, als welche reibende oder stossende Bewegungen gegen den Körper des Anderen erklärt wurden. Bei Festhaltung dieser Interpretation ist es dahin gekommen, dass auch die mutuelle Onanie durch begleitende Umstände, die bei nüchterner Beurteilung als höchst irrelevant erscheinen müssen, wie geringe Friktionen des Membrum an der Hand des Anderen, zu einem Delikte werden, während sie bei Vermeidung derselben straflos bleibt. Über diese Auslegungen und ihre Folgen in der Praxis hat sich schon v. Krafft-Ebing in seiner Schrift „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“ in ebenso bitteren wie treffenden Worten ausgesprochen. „Diese Rechtsanschauung,“ bemerkt der Autor, „stellt sich in Widerspruch mit der ganzen Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung der Sodomie, ja sie geht weiter als ihre Quelle, die Carolina, die nur Paederastie verfolgte . . . . . . Diese unglückliche Rechtsübung nötigt den Richter zu den peinlichsten, geradezu widerwärtigen Feststellungen eines objektiven Tatbestandes, der sich darauf zuspitzt, ob Friktionen, d. h. beischlafähnliche Handlungen in corpore viri stattgefunden haben oder nicht, wobei der einzige Zeuge der passive Teil

zu sein pflegt, dazu oft ein Chanteur, eine männliche Hetäre, ein Lump. dem es auf einen falschen Eid nicht ankommt, umsoweniger als er sonst eventuell wegen Verleumdung belangt werden könnte."

v. Krafft-Ebing hat bei seiner Beurteilung der in Frage stehenden Rechtspraxis keineswegs übertrieben, sondern nicht einmal alle gegen dieselbe sich erhebenden Bedenken hervorgehoben. Die Nebenumstände (Bewegungen), welche die mutuelle Onanie zur Straftat stempeln sollen, mögen dem Beschuldigten gar nicht zum Bewusstsein gekommen sein. Für die Feststellung derselben ist nur ein Zeuge vorhanden, dem man im bürgerlichen Leben nicht für 5 Pfennige Glauben schenkt und dessen Gedächtnis noch dazu mangelhaft sein mag, und schliesslich hängt es ganz von dem Ermessen des Richters ab, nicht nur ob er dem Zeugen Glauben schenken, sondern auch ob und inwieweit er den Nebenumständen einen beischlafähnlichen Charakter zuerkennen will. Es ist klar, dass diese Sachlage allein schon eine Änderung, wenn nicht Beseitigung des § 175 geboten erscheinen lässt.[1])

Ad III. Es ist ferner mit Recht betont worden, dass der Paragraph in bezug auf Verhinderung homosexueller Akte nichts geleistet hat und nichts leisten kann. Berücksichtigt man, dass im deutschen Reiche jedenfalls Hunderttausende Homosexueller existieren und dass unter diesen zweifellos ein sehr grosser Teil sich Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse durch homosexuelle Akte der einen oder anderen Art verschafft, so erscheint die Zahl der Verurteilungen, die auf Grund des § 175 erfolgen, ausserordentlich gering; sie beträgt im deutschen Reich im Durchschnitt 500, in Berlin 18 im Jahre, und Hirschfeld berechnet, dass von den wahrscheinlich vorkommenden homosexuellen Delikten nur etwa 0,001 %, also eine ganz verschwindende Zahl, zur gerichtlichen Ahndung gelangt.

---

[1]) Über die Wandlungen in den Interpretationen des § 175 seitens des preuss. Obertribunals und des Reichsgerichts äussert sich Mittermaier folgendermaßen (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, 4. Band. 1906, S. 155):

Noch die Entscheidung des preuss. Obertribunals (6. November 1873) verlangt Päderastie und nennt dafür die Motive zum R. St. G. B. als Zeugen. Aber nun kommt plötzlich die Entscheidung vom 15. März 1876 (O. 17, 200) und sagt sehr kurz, dass das Obertribunal „den Grundsatz" aufstelle, dass ein Eindringen des Gliedes in den Körper der anderen Person unnötig sei, wenn nur die beischlafähnliche Handlung an dem Körper anderer Personen vorgenommen werde! Und die Entscheidung vom 24. Oktober 1877 (O. 18, 662) redet von dem Analogon des Beischlafs, das sich aus der Beschaffenheit des konkreten Falles ergeben müsse. Dass hier einfach das Obertribunal etwas dekretierte, was ihm zweckentsprechend schien, ist wohl klar: ein Anlehnen an die geschichtliche Entwicklung ist das nicht mehr.

Nunmehr berief sich aber auch das Reichsgericht, ebenso wie ehedem das Obertribunal, auf die Geschichte, allerdings ohne sie anzuführen, als es sagte, eine Immissio seminis sei nicht nötig, es genüge das Reiben des Gliedes am Körper des anderen (II, 23. April 1880, E. 1, 395). Dabei blieb das Reichsgericht; es verlangt

Dies erklärt sich sehr einfach aus dem Umstande, dass die betreffenden Akte sich in der Regel hinter 4 Wänden, ohne weitere Zeugen und auf Grund beiderseitigen Einverständnisses abspielen und es besonderer Umstände bedarf, wenn von dem Vorgange etwas zu gerichtlicher Kenntnis gelangen soll. Diese Sachlage ist nicht geeignet, irgend einen Homosexuellen von Betätigung seines sexuellen Triebs abzuhalten. Sie mag ihn höchstens zur Vorsicht in der Wahl des Partners veranlassen, eine Vorsicht, die allerdings ebenso wie beim heterosexuellen Verkehr mit weiblichen Prostituierten nicht immer genügend geübt wird.

Ad IV. Die schlimmste Folge des § 175 ist zweifellos das Erpressertum, das durch denselben geradezu gezüchtet wird. Wie gross die Zahl der an Homosexuellen verübten Erpressungen ist, lässt sich nicht entfernt abschätzen, aber sie ist jedenfalls höchst bedeutend, da die Homosexuellen, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, es peinlichst vermeiden, gegen ihre Erpresser Anzeige zu erstatten, nicht lediglich aus Furcht, auf Grund des § 175 mit auf der Anklagebank erscheinen zu müssen, sondern aus einer sehr wohl begreiflichen Scheu, etwas über ihre homosexuellen Neigungen in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen.

Recht bezeichnend ist eine Mitteilung, die ich von Herrn Rechtsanwalt Dr. von Pannwitz erhielt. Dieser berichtete mir gelegentlich, dass er in etwa 40 Fällen einer Erpressung auf Grund des § 175 zu Rate gezogen wurde und in keinem dieser Fälle gerichtliche Anzeige erfolgte. In den Monatsberichten des Wissenschaftlich-humanitären Komitées sind in den letzten 3 Jahrgängen 176 Erpressungsfälle auf Grund des § 175, die zur gerichtlichen Aburteilung kamen, mitgeteilt. Es ist dies jedenfalls nur ein kleiner Teil der gerichtlich geahndeten Fälle und da diese wiederum nur einen geringen Bruchteil der tatsächlich

---

dauernd ein Eindringen des Gliedes in den Körper (auch in os, III, 25. Mai 1888), (R. 10, 416; I, 3. Februar 1890, E. 20, 225; II, E. 2, 237; 3, 200). Aber höchst bedeutungsvoll ist es, dass die Entscheidung in Band 2, 237 noch ausdrücklich ein Handeln durch die Bekleidung ausschliesst, während jetzt das Urteil IV, 19. Dez. 1902 (E. 36, 32) nur von einer Entblössung des Gliedes des aktiven Teiles redet und das Urteil I, 22. Dezember 1904 (D. J. Z. 10, 316) dies ganz ausdrücklich bestätigt!

Man beachte, was da von der Beischlafähnlichkeit noch übrig geblieben ist. Nichts als etwas absolut äusserliches! Damit aber ist die Ausschliessung der Manustupratio und von ähnlichem völlig willkürlich, und man begreift es, wenn entweder eine konsequente Ausdehnung der Bestrafung auf alle Unzuchtsakte oder eine strenge Einschränkung auf die Introductio penis in anum verlangt wird.

So muss man die heutige, durch nichts als ihre Macht begründete Rechtssprechung als nach allen Seiten abwegig bezeichnen. Nur darin hat sie recht: wenn man überhaupt strafen will, dann kann man bei der eigentlichen Päderastie (Introductio penis in anum) nicht Halt machen; denn diese ist es nicht allein, die das physiologisch, psychologisch und sozial Gefährliche darstellt, mag sie auch das lasterhafteste sein. Das bestätigt auch jede Erfahrung der Kriminalpolizei.

vorkommenden Erpressungen darstellen, so kann man sich eine ungefähre Vorstellung von der Häufigkeit dieser Verbrechen bilden. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass sich die Erpresser mitunter auch an Personen wagen, die keiner homosexuellen Delikte sich bewusst sind und auch von diesen die Anzeige mitunter vermieden wird, da sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, von den Erpressern eventuell des Meineids bezichtigt zu werden. Die Schädigungen, welche den Erpressern zur Last fallen, beschränken sich nicht auf finanzielle Ausbeutung, die zum völligen Ruin des Opfers führen kann; gar manche Fälle von Selbstmord bilden den Abschluss einer Kette von erpresserischen Bedrängnissen, aus der der Unglückliche keinen Ausweg sah. Von diesen Fällen abgesehen, mangelt es auch nicht an Selbstmorden Homosexueller, die durch eingeleitete oder drohende gerichtliche Untersuchung wegen Verfehlungen gegen den § 175, zum Teil aber auch durch melancholische Verstimmungen veranlasst sind, deren Quell in der derzeitigen Rechtslage und der sozialen Ächtung der Homosexuellen, sowie in durch den abnormen Trieb verursachten schweren Seelenkämpfen zu suchen ist.[1])

Man hat endlich auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Strafbestimmungen des § 175 um einen error legislatoris handle. Aus den Motiven, die für die Übernahme des im preussischen Strafgesetzbuche enthaltenen Paragraphen gegen die widernatürliche Unzucht in das Reichsgesetzbuch bestimmend waren, geht hervor, dass man damit dem Rechtsbewusstsein des Volkes oder der öffentlichen Meinung Rechnung tragen wollte, welches die in Frage stehenden Handlungen als verbrecherische Laster beurteilt.

Es ist zweifellos, dass diejenigen, welche auf Grund dieser Motivierung dem Paragraphen Gesetzeskraft verschafften, in einem Irrtum sich befanden, sowohl bezüglich der Quelle der homosexuellen Betätigung, als bezüglich der hauptsächlichen Art derselben, da sie nur die Paederastie im Auge hatten. Allein man darf auch nicht verkennen, dass bis in die jüngste Zeit nicht bloss Personen, welche veralteten Vorurteilen über die Homosexualität anhängen, sondern auch solche, welche über das Wesen derselben mehr oder weniger aufgeklärt sind, sich gegen die Aufhebung beziehungsweise Änderung des Paragraphen erklärten. Für die Auffassung letzterer war die Befürchtung zumeist bestimmend, dass die Beseitigung des Paragraphen ein Überhandnehmen der Homosexualität zur Folge haben könnte, durch welches der Volkskörper verseucht, die Bevölkerungsvermehrung behindert und auch die Wehrkraft der Nation geschädigt würde. Auch glaubte man, dass damit der

[1]) Von Selbstmorden Homosexueller, die auf die eine oder andere dieser Ursachen zurückzuführen sind, sind in den 3 letzten Jahrgängen des W. h. K. 72 Fälle zusammengestellt. Auch diese Zahl bildet jedenfalls nur einen Bruchteil der tatsächlichen Vorkommnisse.

Verführung der Jugend Türe und Tor geöffnet werde. All diese Befürchtungen sind unbegründet. Da die Entwicklung der homosexuellen Triebrichtung eine gewisse Veranlagung erheischt, wie wir sahen, kann diese Anomalie weder durch ein Gesetz beseitigt oder eingeschränkt, noch durch die Aufhebung eines Paragraphen zur grösseren Verbreitung gelangen.

Die Erfahrung in den Ländern, in welchen Strafbestimmungen gegen homosexuelle Akte nicht mehr bestehen oder früher nicht bestanden, bestätigen dies zur Genüge. In Frankreich, Italien, Holland etc. ist von einem Überhandnehmen der Homosexualität in neuerer Zeit nichts bekannt. Es liegt auch kein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Fehlen der fraglichen Strafbestimmungen in diesen Ländern zu einer Schädigung der öffentlichen Sittlichkeit geführt hat.

Wir brauchen aber nicht auf das Ausland unseren Blick zu richten. In Bayern bewirkte der Einfluss des berühmten Kriminalisten Feuerbach, dass in das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 keine Strafbestimmungen über Sodomie aufgenommen wurde und als 1861 die Staatsregierung in einem neuen Strafgesetzbuch dieses Manko zu beseitigen wünschte, lehnte die Kammer ihr Ansinnen ab.

Es liegt meines Wissens nicht der geringste Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass in Bayern vor der Einführung des R.-Str.-G.-B. mit seinem § 175 im Jahre 1873 die Homosexualität eine grössere Verbreitung besass oder Verleitung jugendlicher Individuen zu homosexuellem Verkehr häufiger vorkam als gegenwärtig,

Ähnlich verhält es sich mit anderen deutschen Ländern, Württemberg, Hannover, welche lange Zeit der Strafbestimmungen gegen Sodomie entbehrten.

Was die Möglichkeit der Verführung der Jugend anbelangt, so wird von denjenigen, welche diese Befürchtung hegen, übersehen, dass die Homosexuellen der Jetztzeit nach den vorliegenden Erfahrungen im allgemeinen ebenso wenig Neigung zu sexuellem Verkehr mit unerwachsenen Individuen besitzen, als die geschlechtlich normal Veranlagten. Ausserdem ist keinem von allen denjenigen, die die Beseitigung resp. Änderung des § 175 verlangten, eingefallen, auf gesetzlichen Schutz der Jugend zu verzichten. Es ist selbstverständlich, dass für die homosexuellen Akte nur beansprucht werden kann, was für die Heterosexuellen gilt, d. h., dass die Homosexuellen nur straffrei bleiben sollen, wenn sie nicht mit Individuen unter einem gewissen Alter, nicht unter Anwendung von Gewalt und nicht in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise vorgenommen werden.

Über die Grenze des schutzbedürftigen Alters sind die Ansichten verschieden. Ich persönlich würde nichts dagegen haben, wenn dieselbe bis zum 18. Lebensjahre vorgerückt würde, also über das der weiblichen

Jugend zuerkannte Schutzalter hinausginge, wie es die Petitionskommission des Reichstags wünscht.

Es ist auch dagegen nichts einzuwenden, wenn besonders schwere Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Dienstgewalt zu homosexuellen Akten verlangt werden, wenn man auch der Ansicht sein mag, dass die vereinzelten bisher bekannt gewordenen Vorkommnisse in dieser Richtung eine Änderung der Gesetzgebung nicht gerade dringlich erscheinen lassen

Von denjenigen, welche in der Ausbeutung der Homosexualität eine Gefahr für die Gesundheit und Kriegstüchtigkeit unserer Nation erblicken, wird gerne darauf hingewiesen, dass der Verlust der politischen Selbständigkeit des alten Hellas durch die Duldung mit verursacht wurde, welche man der gleichgeschlechtlichen Liebe bei den Griechen gewährte Es ist dies eine Ansicht, deren Irrtümlichkeit schon von verschiedenen Seiten nachgewiesen wurde. Die gleichgeschlechtliche Liebe war in Hellas in gleicher Verbreitung in der Zeit der Blüte, wie des politischen Niedergangs und war ohne jeden Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit des Volkes. Die dorischen Spartaner, die auf die körperliche Kräftigung und Ausbildung der Jugend für den Krieg so grosses Gewicht legten, kultivierten die gleichgeschlechtliche Liebe in besonderem Maße und unter den Verteidigern der Thermopylen taten Homosexuelle ebensogut ihre Pflicht wie Heterosexuelle. Die heilige Schar der Thebaner bestand sogar ausschliesslich aus Homosexuellen und ihr Führer Epaminondas war ebenfalls Urning. Die homosexuelle Neigung bildete bei den Griechen oft die Quelle einer Kriegskameradschaft, die in keiner Gefahr sich verleugnete und in der Schlacht oft zu heroischen Taten anregte.[1])

Was nun schliesslich die Frage anbelangt, ob und inwieweit der Vorwurf der Homosexualität als Beleidigung zu betrachten und zu ahnden ist, so scheint die Rechtssprechung der jüngsten Tage darüber

[1]) Bemerkenswert in diesem Zusammenhange ist auch der Umstand, dass Aristophanes in Platons Gastmahl die homosexuellen Jünglinge als die von Natur männlichsten bezeichnet und ihre sexuelle Neigung darauf zurückführt, dass sie mit „Mut, Kühnheit und Mannhaftigkeit das ihnen selbst ähnliche lieben". Damit möchte ich jedoch keineswegs den Glauben erwecken, als ob die Paederastie bei den Griechen eine dem Gemeinwesen förderliche Gepflogenheit bildete. Es ist nach dem derzeitigen Stande der Untersuchungen schwer, ja unmöglich zu unterscheiden, inwieweit die griechische Knabenliebe Ausfluss einer abnormen Triebrichtung oder eine Geschmacksverirrung bildete, die mit der Geringschätzung des Weibes das lediglich als Gebärmaschine betrachtet wurde, zusammenhing. Daneben kommt aber

keinen Zweifel zu lassen. Das Gericht, welches Brand verurteilte, erklärte die Insinuation der Homosexualität für selbstverständlich beleidigend. Damit ist ausgesagt, dass die Homosexualität einen Zustand bildet, der geeignet ist, seinen Träger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Wenn wir nun den Quellen dieser Auffassung nachgehen, so glaube ich nach dem im Vorstehenden Dargelegten nicht breit ausführen zu müssen, dass dieselben nicht in dem gefunden werden können, was die wissenschaftliche Forschung bezüglich der Homosexualität definitiv festgestellt hat. Wir haben gesehen, dass die Homosexualität nicht an einen krankhaften oder abnormen Nerven- und Geisteszustand gebunden ist, sondern in der grossen Mehrzahl der Fälle bei im übrigen gesunden Individuen auftritt. Wir haben auch gesehen, dass die Homosexuellen weder in intellektueller noch moralischer Hinsicht unter dem Durchschnitte stehen und manche derselben durch Gaben des Verstandes und Gemüts gleich ausgezeichnet sind.

Es besteht demnach nicht die geringste Berechtigung, den Homosexuellen an sich wegen seiner sexuellen Anomalie als minderwertig zu betrachten. Man kann allerdings dagegen einwenden, dass die Art der sexuellen Betätigung der Homosexuellen etwas Widerwärtiges, Abscheuerregendes ist, und ich gestehe, dass ich selbst eines derartigen Gefühls den betreffenden Handlungen gegenüber mich nicht ganz erwehren kann. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass unser Empfinden und unser Urteil in betreff der homosexuellen Akte durch unsere heterosexuelle Gefühls- und Denkweise bestimmt wird und dem Homosexuellen die Art seiner Betätigung infolge seiner Triebrichtung ebenso normal und natürlich erscheint, als dem Heterosexuellen der Verkehr mit dem

---

noch ein drittes Moment in Betracht, welches durch die jüngsten Untersuchungen Bethe's aufgedeckt wurde. B. erklärt, dass in den nicht dorischen Staaten die Knabenliebe ein Laster war, bei den Dorern dagegen einen derartigen Charakter nicht besass, obwohl dieselbe sinnlich betätigt wurde. Weiter bemerkt der Autor: die dorische Knabenliebe als öffentlich anerkannte, vom Staate geförderte Institution muss auf einer übernatürlichen ideellen Vorstellung beruht haben, und diese haben wir gefunden in dem Glauben, dass durch körperliche Berührung die Seele des Mannes dem Knaben in mysteriöser Weise mitgeteilt wird.

Es war also eine abergläubische Vorstellung. Die Idee, dass durch den päderastischen Akt die Seele des Mannes mit ihren Tugenden seiner ἀρετή auf den Knaben übertragen werden könne, was der Paederastie bei den Dorern eine ganz andere Bedeutung gab, als bei den übrigen Griechen. Diese Idee macht es auch verständlich, dass nach Bethe in Sparta der anerkannt tüchtige Mann bestraft wurde, wenn er keinen Knaben liebte. Die Paederastie sollte also hier dazu dienen, dem Volke seine kriegerischen Eigenschaften zu erhalten, und sie erwies sich in dieser Hinsicht allerdings nur sehr indirekt von Einfluss, soferne der Mann, dem ein Knabe von seinen Eltern überlassen wurde, in bezug auf seinen Charakter Garantien dafür bieten musste, dass er auf die Ausbildung der Mannestugenden bei dem Knaben hinwirken werde.

Weibe. Wir dürfen uns daher in unserem Urteile über die Gesamtpersönlichkeit der Homosexuellen durch die Art ihrer Betätigung ebensowenig beeinflussen lassen, als wir es dem Heterosexuellen gegenüber gewohnt sind.

Unsere Meinung über den Wert eines Mannes, über seine Bedeutung als Glied der menschlichen Gesellschaft hängt doch im allgemeinen nicht von der Art und dem Umfange seiner sexuellen Leistungen ab. Wir schätzen den Mann nach seinem Charakter, seiner Intelligenz, seinem moralischen Niveau und der Art, wie er seine Stellung im Leben ausfüllt, aber nicht darnach, ob er verheiratet oder unverheiratet ist, ob er als Ehemann eine grössere oder kleinere Familie besitzt, ob er malthusianischen Grundsätzen huldigt oder nicht. Es ist wohl nicht unbillig und dürfte auch dem Rechtsbewusstsein unseres Volkes nicht widerstreiten, wenn man diese Gepflogenheit auch den Homosexuellen gegenüber zur Geltung kommen lässt und bei ihrer Schätzung als Menschen von ihrer sexuellen Triebrichtung absieht. Würde die bisherige Rechtssprechung, welche die Homosexualität zu einem Makel für den Träger stempelt, zu einer dauernden Gepflogenheit werden, so würde dadurch in unserem Rechtsstaate eine Unterscheidung von 2 Klassen von Bürgern angenommen, eine Klasse, die wie immer auch das Einzelindividuum seelisch und körperlich beschaffen sein mag, wegen ihrer normalen Sexualität allein als vollwertig gilt und eine Klasse, die ohne Rücksicht auf ihr intellektuelles und moralisches Verhalten als minderwertig erachtet wird. Es bedarf wohl keiner längeren Ausführung, dass eine derartige Unterscheidung mit unseren modernen Rechts- und Humanitätsbegriffen nicht vereinbar ist. Von richterlicher Seite kann man sich allerdings auf die öffentliche Meinung berufen, welche eine derartige Unterscheidung nun einmal angenommen hat, die bei der Rechtsprechung nicht unberücksichtigt bleiben darf. Diese Rechtslage verschafft den betreffenden richterlichen Entscheiden zwar eine ausreichende juristische, aber damit noch keineswegs eine tatsächliche Begründung; denn die öffentliche Meinung, welcher der Richter z. Z. Rechnung zu tragen verpflichtet ist, basiert auf ganz irrtümlichen, z. T. wahnhaften Vorstellungen und bedarf daher einer gründlichen Korrektur.

Die Frage, ob die Bezichtigung der Homosexualität zum Gegenstand einer Beleidigungsklage gemacht werden darf, hat aber noch eine andere nicht minder beachtenswerte Seite. Die jüngsten Prozesse haben gezeigt, dass die bisherige Rechtspraxis nicht nur für die Homosexuellen bedrückend ist, sondern auch für den sexuell Normalen, sofern er als Kläger in einem derartigen Beleidigungsprozesse auftritt, die schwersten Nachteile mit sich bringt. Es ist, wie wir speziell in dem Prozess Harden-Moltke gesehen haben, bei derartigen Prozessen unvermeidlich, dass der Kläger über die intimsten Angelegenheiten seines Privat-

lebens sich öffentlich ausforschen und sein Gefühlsleben einer Prüfung unterziehen lassen muss, die ihm nur höchst peinlich sein kann. Es ist gewiss auch nicht erbaulich, wenn, wie in dem Falle Brand-Bülow, der höchste Beamte des Reiches darüber Erklärungen abgeben muss, dass er mit einem seiner Unterbeamten nicht anstössige Beziehungen unterhielt. Jeder Einsichtige muss doch solchen Vorkommnissen gegenüber den Wunsch hegen, dass derartige Beleidigungsprozesse nicht nur im Interesse der Kläger, sondern auch im öffentlichen Interesse vermieden werden möge. Soweit es sich um böswillige Bezichtigung der Homosexualität handelt, wäre es eine würdige Aufgabe für die Herren Kriminalisten in unserem Strafgesetzarsenal nach einem Mittel zu suchen, das eine Ahndung derartigen Vorgehens gestattet, ohne dass dabei der Angegriffene der Tortur der Ausforschung seines Sexuallebens ausgesetzt wird.

Ich muss mir zum Schlusse noch einige Bemerkungen gestatten:

Ich verkenne durchaus nicht, dass, wer heutzutage für die Sache der Homosexuellen eintritt, nicht erwarten darf, allzuviel Beifall zu finden. Die Missstimmung, welche augenblicklich gegen das Wissenschaftlich-humanitäre Komitée besteht, mag sich allzuleicht auf ihn übertragen. Indes gerade der Umstand, dass die Bestrebungen des W.-h. K. zurzeit in einen gewissen Verruf geraten sind, legt denjenigen, welche sich wissenschaftlich eingehender mit der Homosexualität beschäftigen, die Pflicht auf, zu zeigen, dass es sich hier nicht um eine Parteisache, verfochten von einer beschränkten Gruppe von Männern, handelt, sondern um eine Sache der Humanität und Gerechtigkeit, deren Vertretung von keinem persönlichen Wohlwollen, von keiner besonderen Sympathie für die Homosexuellen abhängig ist. Wir leben in einer Zeit ausgedehntester charitativer Bestrebungen, wir bemühen uns, das Los Kranker und Notleidender durch die verschiedensten Maßnahmen zu erleichtern, und suchen selbst den Tieren unnötige Qualen zu ersparen. Warum sollte in uns die Stimme der Humanität und Gerechtigkeit gerade den Homosexuellen gegenüber versagen? Augenblicklich wird diese Stimme zwar durch Leidenschaften übertäubt, sie muss sich jedoch früher oder später wieder Geltung verschaffen. Die Wogen, die jetzt so stürmisch branden, werden sich wieder beruhigen, und dann wird das Wort, das jetzt unbeachtet verhallen mag, vielleicht doch nicht ohne Einfluss bleiben.

Druck von C. Ritter, G. m. b. H., Wiesbaden.

Die geistige Arbeitskraft und ihre Hygiene.

Von

Dr. **L. Loewenfeld** in München.

Preis Mk. 1.40.

Auszüge aus Besprechungen:

Dieser kleinen Abhandlung, in der der vielbeschäftigte Nervenarzt und der unermüdlich tätige wissenschaftliche Forscher seine Erfahrungen über die Hygiene der geistigen Arbeitskraft niedergelegt hat, ist die allerweiteste Verbreitung zu wünschen. In ihr sind wohl alle wissenschaftlichen Tatsachen zusammengestellt, die über dieses praktisch so wichtige Thema durch das Experiment oder in der Klinik gewonnen sind, und, was noch wertvoller ist, sie enthält eine Reihe von speziellen Ratschlägen, die vielen Kopfarbeitern recht erwünscht sein werden. Besonders sei noch hervorgehoben, dass das sehr klar und flüssig geschriebene Heft so abgefasst ist, dass es auch neurasthenischen Laien ohne jedes Bedenken in die Hand gegeben werden kann. *Bumke-Freiburg i. B. in Schmidt's Jahrbücher.*

. . . . Doch selbst der Arzt wird finden, dass eine im voraus durch ihren Rahmen beschränkte Arbeit über ein so bedeutsames Thema kaum mit mehr Gründlichkeit, Systematik und Klarheit geschaffen werden konnte, als dies tatsächlich der Fall ist. Demnach findet man auf engem Raume alle einschlägigen Probleme berührt und mit kurzen, aber unzweideutigen Worten erledigt. Der erste Teil, welcher die mafsgebenden Faktoren der geistigen Arbeitskraft untersucht, wird übrigens auch manchem Arzte, der diesem Gebiete durch den Spezialberuf entfremdet wurde, interessante Anregungen bieten; der zweite Teil, die Hygiene der geistigen Arbeitskraft behandelnd, richtet sich allerdings vorwiegend an die Laien. Umso anerkennenswerter ist die überzeugende Kraft seiner Darstellung. Alles in allem ein vortreffliches Buch für den täglichen Gebrauch der geistigen Arbeiter. *Allgem. Wiener med. Zeitung.*

Eine gemeinverständliche Darstellung mancher, dem Neurologen bekannten Fragen, namentlich der Ätiologie, Symptomatologie, Vorbeugung und Therapie der Nervosität, soweit sie auf die geistige Arbeit von Einfluss ist. Kapitel I beschäftigt sich mit der geistigen Arbeitskraft, ihren physiologischen und pathologischen Schwankungen, ihre Beeinflussung durch äussere und innere Ursachen, Lebensweise und Genussmittel, durch organische und funktionelle Nervenleiden, Geisteskrankheiten, Affektionen der Brust- und Bauchorgane. Der 2. Abschnitt gibt dann die Hygiene der geistigen Arbeit. Die Schrift, in der eine grosse ärztliche Erfahrung und Literaturkenntnis zu Worte kommt, ist Ärzten wie gebildeten Laien sehr zu empfehlen.

Gaupp in Zentralbl. f. Nervenheilk.

. . . . Das vorliegende, in kurzen Strichen gezeichnete Programm der Loewenfeld'schen Arbeit bezeugt wohl den Inhaltsreichtum der Arbeit; Pädagogen und Ärzte werden mit grossem Nutzen das Original lesen, das, in der bekannten flüssigen Diktion Loewenfeld's geschrieben, unterhält und belehrt.

Hirschl-Wien.

Die psychischen Zwangserscheinungen.

Auf klinischer Grundlage dargestellt

von **Dr. L. Loewenfeld** in München.

Preis Mk. 13.60.

Auszüge aus Besprechungen:

L, hat sich ein entschiedenes Verdienst erworben, indem er ausser seinen eigenen zahlreichen Beobachtungen die ganze Geschichte und Literatur der psychischen Zwangsvorgänge zusammengetragen und kritisch verarbeitet hat. Die Klinik dieses psychopathisch hochinteressanten Gebietes ist durch die mühsame Arbeit L.'s bedeutend gefördert worden. Den Zweck, den er bei der Bearbeitung im Auge gehabt hat, „die Kenntnis der Zwangserscheinungen unter den Ärzten zu fördern, lange fortgeschleppte Irrtümer definitiv zu beseitigen und für künftige Forschung eine Grundlage zu schaffen, welche die Erzielung eines stetigen Fortschrittes in der Pathologie der Zwangserscheinungen ermöglicht", hat L. in vollem Maſse erreicht.

Schmidt's Jahrbücher H. 4, 04.

Mit obigem Werke hat Verf. eine sehr empfindliche Lücke auf das beste ausgefüllt. Er verarbeitet 200 eigene Beobachtungen und gibt 142 Krankengeschichten. In 12 Kapiteln behandelt er die Geschichte, Definition, Einteilung der Zwangserscheinungen, die Zwangserscheinungen der intellektuellen, emotionellen und motorischen Sphäre, die Anfälle derselben, ihre Ätiologie, Nosologie, Verlauf und Prognose, ihre forense Bedeutung und endlich die Prophylaxe und Therapie. Nicht bloss die eigene Erfahrung ist eine imponierende, sondern auch die ruhige Kritik der vielen divergierenden Meinungen und die feine psychologische Analyse.

Zt. f. Psychiatrie LXI, 4.

. . . . 142 Krankengeschichten illustrieren die theoretischen Ausführungen des Buches; diese selbst zeugen von grosser Erfahrung, guter Beobachtung, einer beneidenswerten Übersicht über den Stoff, Dinge, die in Verbindung mit der klaren und ruhigen sachlichen Kritik die Monographie zu einem höchst wertvollen Werke stempeln. *Bleuler-Burghölzli in Münchener Med. Wochenschrift.*

Das Gebiet der psychischen Zwangserscheinungen hat aus mehr als einem Grunde in den letzten Jahren immer wieder das Interesse weiter Kreise auf sich gezogen und vielfache Bearbeitung erfahren. Doch bestehen unter den Fachleuten immer noch allerlei Differenzen, die sich auf die Einteilung, die nosologische Stellung, die psychologische Erklärung und schliesslich auch auf die praktische Behandlung der Phänomene beziehen. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass der Verfasser sich der Aufgabe unterzogen hat, auf Grund reicher eigener Erfahrungen das ganze grosse Gebiet systematisch und gründlich zu bearbeiten, und wir dürfen hoffen, dass sein Buch dazu beiträgt, manche Streitfragen zu lösen bezw. zu einer klaren Problemstellung zu führen

. . . . Sachbeschädigungen infolge von Zwangsimpulsen sind sehr selten; dagegen hat der Wandertrieb schon oft die Gerichte beschäftigt, ebenso der Zwangstrieb zu sexuellen Vergehen (öffentliche Masturbation, sexueller Verkehr mit Kindern, manche Notzuchtsakte. Fetischismus, gewisse Fälle von Sadismus usw.). Doch muss gerade in solchen Fällen nicht nur das Vorliegen eines Zwangsimpulses nachgewiesen, sondern vor allem auch dargetan werden, welche Umstände hier die Widerstandsfähigkeit des Individuums besonders stark herabsetzen.

Auch abgesehen von solchen, unmittelbar für das praktische Leben im allgemeinen wichtigen Ergebnissen bietet das Werk Loewenfeld's für Juristen wie für Mediziner eine Menge Anregung: es fördert das Verständnis nicht bloss für die darin geschilderten krankhaften Vorgänge, sondern ebenso für die psychischen Vorgänge überhaupt und für deren Zusammenhang mit den körperlichen Erscheinungen, zeigt u. a. den ungeheuren Einfluss der psychischen Gesamtkonstitution auf die Wahrnehmung (Zeugenaussagen!), deckt überall die strenge Kausalverknüpfung des psychischen Geschehens auf u. a. m.

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1 s.

. . . . Besonderen Wert gewinnen Loewenfeld's Ausführungen durch die Beifügung zahlreicher. zum Teil sehr ausführlicher Krankengeschichten, die, ebenso wie der Text, eine Fülle wichtiger Einzelheiten enthalten. Jedenfalls darf Loewenfeld's Buch trotz der erwähnten Meinungsverschiedenheit als eine hervorragende klinische Schilderung der interessanten Zwangserscheinungen bezeichnet werden.

Aschaffenburg-Halle a./S. in Gerichtssaal, 64. Band, 4. Heft.

GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.
EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.
BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.
IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN

LVII.

Homosexualität und Strafgesetz.

Nach einem in der kriminalistischen Sektion des akademisch-juristischen Vereins zu München am 17. Dezember 1907 gehaltenen Vortrage

von

L. Loewenfeld.

Wiesbaden.
Verlag von J. F. Bergmann.
1908.